

*Das Thema*  
**Verhaltenshinweise  
Durchsuchung in der  
Rechtsanwaltskanzlei**

**POLIZEIABSPERRUNG**

**POLIZEIABSPERRUNG**

- Zwischenprüfung 2012  
am 30.11.2012
- Winterabschlussprüfung 2013/I  
am 15./16.01.2013
- Prüfungstermine Gepr.  
Rechtsfachwirt

WISSENSWERTE  
INFORMATIONEN DER  
RECHTSANWALTSKAMMER  
NÜRNBERG





Julia Bachmeier,  
Vertrieb ZEMA

**Schnell und sicher!  
Einfach!  
Länderübergreifend!**

## Melderegisterauskunft online!

Mit ZEMA erhalten Sie in Sekundenschnelle Melderegisterauskünfte aus ganz Bayern und derzeit vier weiteren Bundesländern.

Damit verfügen Sie über zustellungsfähige Adressen auch bei Namensänderungen und sogar Mehrfachumzügen. Tagesaktuell, sicher, datenschutzgerecht und wirtschaftlich.

Interesse an ZEMA? [www.zemaonline.de](http://www.zemaonline.de) oder rufen Sie uns an:

Unter 089 / 5903-1765 steht Ihnen Julia Bachmeier für weitere Informationen gerne zur Verfügung.



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Justizministerium in München hatte vor Kurzem bekanntlich eine Evaluation des bayerischen Justizapparates in Form einer Umfrage durchgeführt. Geklärt werden sollte, welche Erfahrungen zum einen das rechtsuchende Publikum mit der Justiz im Freistaat, aber auch mit den bayerischen Rechtsanwälten gemacht habe. Abgefragt wurden allerdings auch die Rechtsanwälte über ihre eigenen Erfahrungen und Meinungen zu Richtern und den Gerichten. Der Vorstand unserer Rechtsanwaltskammer hatte sich an diesem Verfahren nicht beteiligt, u. a. weil wir die Auffassung vertreten hatten, dass derjenige, der solche Untersuchungen für erforderlich hält, auch deren Kosten zu tragen hat und sich diese Kosten nicht von denen, auch zum Teil, bezahlen lassen kann, die er neugieriger Weise befragen möchte. Das Ergebnis der Umfrage war nach unserer Auffassung vorhersehbar. Die Justiz wurde gelobt. Von vielen. Die Kollegenschaft von fast allen. Man könnte spitz sagen, da hätten wir als Anwälte unseres OLG-Bezirktes auch keine Umfrage gebraucht.

Nun ergab diese Umfrage in einem Bereich eine Art Schönheitsfehler. Offenbar hatten sich nahezu alle Kolleginnen und Kollegen, die an der Umfrage teilnahmen, darüber beschwert, dass die Kostenfestsetzungsverfahren in Zivil- und Strafsachen teilweise unzumutbar lange Bearbeitungszeiten haben, anders ausgedrückt, dass die zuständigen Rechtspfleger oft monatelang für ihre KFBs benötigen würden, ohne dass man sachliche Gründe feststellen könne. Das hat nun das Ministerium erfreulicher Weise veranlasst, die bayerischen Kammern einzuladen, um zu klären, wie man diesem als Missstand betrachteten Zustand zu Leibe rücken könnte. Das Problem bei der geführten Diskussion war, dass wir zwar teilweise über heftige allgemeine Klagen der Kollegenschaft berichten konnten,

es den Beteiligten aber an konkreten Informationen mangelte: liegt die Ursache bei einzelnen Gerichten, wenn ja an welchen? Liegt sie bei einzelnen Rechtspflegern? Ist das Problem ein personales oder ein strukturelles? Liegt es an Überlastung einzelner, oder an – pardon – Faulheit des einen oder anderen? Bereitschaft jedenfalls besteht auf Seiten des Ministeriums Abhilfe wenn möglich zu schaffen.

Wir haben uns deshalb mit dem Ministerium darauf verständigt, dass wir als Anwälte zunächst einmal von uns aus versuchen wollen, konkret zu klären, wo die größten Probleme auftreten. Also: können von uns einzelne Kostenfestsetzungsverfahren benannt werden, die Anlass zu Ärger und Beschwerde gaben. D. h., wir als Anwälte sollten konkret die Verfahren benennen, in denen die Dauer oder Abläufe schlicht ärgerlich waren (oder sind). Das Ministerium hat seine Bereitschaft versichert, sich jede einzelne dieser Akten vorlegen zu lassen. Wir haben deshalb auf Seite 193 dieser Zeitschrift einen Aufruf verfasst, den Sie sich bitte ansehen sollten. Wir Rechtsanwälte sollten, so denke ich, nicht nur allgemein maulen und lamentieren, sondern, angesichts der Bereitschaft seitens der Justiz dem Problem nachzugehen, notfalls auch einmal ein paar Minuten aufwenden, um sich die unerfreulichen Akten herauszusuchen oder heraussuchen zu lassen, die mutmaßlich jeder hat. Es gibt bei einzelnen Gerichten im Land Rechtspfleger, die setzen innerhalb von zwei, drei Wochen fest. Warum deshalb andere drei Monate oder länger benötigen sollte man mit aufzuklären versuchen. Beteiligen Sie sich. Bitte. Ich denke wir profitieren alle, weil es schlicht um das Geld unserer Mandanten, aber meistens auch um unser eigenes geht. Wir vom Vorstand hoffen jedenfalls auf Ihre Beteiligung.

Ihr Karl-Heinz Güllich

## INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	172
Das Thema	173
Durchsuchung in der RA-Kanzlei – Verhaltenshinweise	173
Gerichte, Ämter, Ministerien	177
Toleranzbereich bei Schwellengebühr	177
VGH Beschluss v. 26.07.2012	177
Im Zweifel mehrere Rechtsmittel	177
Prozessfinanzierungsvertrag	178
Neues Mediationsgesetz	178
Rundfunkgebühren und Bürogemeinschaft	178
Anordnung der BRAK nach § 9 Abs. 4 GWG	179
Belehrung über Erfolgsaussichten	179
Aus der Arbeit der Vorstands	180
Vorstandssitzung der drei bay. RAKen	180
Erfahrungsaustausch mit der RAK Celle	181
Fortbildungspflicht für Fachanwälte	182
Betrugsmasche mit gefälschten Schecks	183
Unser Bezirk	184
Rednerwettstreit des Alumni-Vereins	184
Zwischenprüfung 2012	185
Winterabschlussprüfung 2013/I	186
Freisprechungsfeier RA-Fachangestellte	187
Aufruf Kostenfestsetzungsverfahren	189
Sommerfest 2012	190
Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt	192
Die Anwaltsversorgung	193
Personalien	194
Kanzleiforum	195
Anwaltsinstitut	198
Fortbildungsveranstaltungen	199
Anmeldeformular	209

# Neues aus Brüssel

## Strafrecht

### ■ BESCHLAGNAHME VON ANWALTSUNTERLAGEN

In seinem Urteil vom 3. Juli 2012 hat der EGMR entschieden, dass der uneingeschränkte Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf alle elektronischen Daten einer Kanzlei im Rahmen einer Durchsuchung in einer demokratischen Gesellschaft unverhältnismäßig ist. Im zugrunde liegenden Fall wurden bei einer Durchsuchung einer Wiener Anwaltskanzlei sämtliche auf dem Server der Kanzlei gespeicherten Daten beschlagnahmt, da gegen den Anwalt und zwei seiner Mandanten Tatverdacht bestand. Der EGMR hat dies als nicht notwendig und unverhältnismäßig bezeichnet, insbesondere, da im vorliegenden Fall der Durchsuchungsbefehl detaillierter und nur auf die Verdachtsmaterialien beschränkt hätte formuliert werden müssen. Zudem kritisierte der EGMR, dass der Ermittlungsrichter den Durchsuchungsbefehl nur sehr kurz und in allgemein gehaltener Form bestätigt hatte, ohne sich damit auseinandergesetzt zu haben, ob es ausgereicht hätte, nur die beschuldigtenbezogenen und mit verdachtsbezogenen Suchwörtern identifizierbaren elektronischen Daten sicherzustellen.

### ■ RECHT AUF EINEN RECHTSBEISTAND

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP hat am 10. Juli 2012 mit einer Orientierungsabstimmung der Berichterstatterin MdEP Elena Antonescu (RO/EVP) ein Verhandlungsmandat erteilt für die Trilogverhandlungen mit dem

Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission zum Richtlinienvorschlag zum Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand in Strafverfahren und Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme. Die BRAK begrüßt, dass der Ausschuss die Forderung der Anwaltschaft auf Gewährung der absoluten Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandant ohne jegliche Ausnahme in seine Forderungen mit aufgenommen hat. Die BRAK hatte sich hierfür zusammen mit dem CCBE und den anderen europäischen Anwaltschaften eingesetzt, da sowohl der Rat als auch einige Abgeordnete des EP Einschränkungen dieses Rechts gefordert hatten.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### ■ EINIGUNG ÜBER ZENTRALSITZ DES EUROPÄISCHEN PATENTGERICHTS

Bei dem EU-Gipfeltreffen am 28. – 29.06.2012 hat sich der Rat der Europäischen Union auf eine Lösung der Frage des Zentralsitzes des Europäischen Patentgerichts geeinigt. Nach langen Diskussionen zwischen Deutschland, Frankreich und Großbritannien wurde entschieden, den Sitz nach Paris zu legen und in London und München Zentralkammern mit bestimmten Spezialisierungen einzurichten. Großbritannien hat zudem durchgesetzt, dass die lokalen Kammern bezüglich der Auslegung des EU-Rechts nicht den EuGH anrufen können. Ferner wurde die deutsche Unterscheidung in Patentstreitigkeiten zwischen Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen berücksichtigt: Es wurde vereinbart, dass der Patentinhaber bei der Zentralkammer eine Verlet-

zungsklage anstrengen kann, auch wenn bereits eine Nichtigkeitsklage bei dieser anhängig ist.

## Bürgerrechte

### ■ DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG – STELLUNGNAHME DER BRAK

In ihrer Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag für eine Datenschutzgrundverordnung fordert die BRAK, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten geschützt wird. Dieses darf durch eine europaweite Regelung des Datenschutzes nicht beeinträchtigt werden. Es genießt nicht nur strafrechtlichen Schutz (§ 203 StGB), sondern ist auch als ein justizielles Grundrecht durch die EU-Charta der Grundrechte (Art. 47 Satz 3 EU-Charta) garantiert. Die BRAK fordert eine Ausnahme der Rechtsanwaltschaft von den Informationspflichten bei einem Mandatsverhältnis, da sonst eine Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber der Person bestehen würde, deren Daten er verarbeitet.

Quelle: BRAK – [www.brak.de](http://www.brak.de)



Prof. Dr. Eckhart Müller,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Strafrecht

POLIZEIABS  
PERRUNG

# Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise

## 1. Grundsätzliches: Verschwiegenheitspflicht

Der Durchsuchungsbeschluss sollte zunächst daraufhin geprüft werden, ob eine Durchsuchung nach

- § 102 StPO – Durchsuchung beim Verdächtigen – oder nach
- § 103 StPO – Durchsuchung bei anderen Personen – erfolgt.

Bei einer Durchsuchung bei Gefahr in Verzug müssen die Durchsuchungsbeamten klarstellen, ob sie aufgrund von § 102 oder § 103 StPO durchsuchen.

Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 a II 1 BRAO). Er verletzt diese Pflicht, wenn er eine Handakte ohne Wissen und Zustimmung seines Mandanten freiwillig zur Verfügung stellt oder herausgibt. Es besteht auch die Gefahr eines Geheimnisverrats (§ 203 StGB).

Wenn keine Entbindungserklärung des Mandanten vorliegt (zur eigenen Absicherung sollte auf einen schriftlichen Nachweis der Entbindung bestanden werden)

- darf keine Auskunft aus dem Mandatsverhältnis erteilt werden und
- Handakten müssen beschlagnahmt und dürfen nicht freiwillig herausgegeben werden.

Die sofortige Unterrichtung und Zuziehung eines Mitglieds des Vorstands der Rechtsanwaltskammer wird empfohlen.

## 2. Neufassung des § 160a StPO

Am 10.11.2010 wurde das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrau-

ensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozess verabschiedet. Seit 1.2.2011 ist der neue § 160a StPO in Kraft. Wichtigste Neuregelung des § 160a StPO ist die Gleichstellung aller Rechtsanwälte mit dem Strafverteidiger. Vor der Neuregelung waren gemäß § 160a StPO aF nur Geistliche, Abgeordnete und Strafverteidiger vor staatlichen Ausforschungsmaßnahmen geschützt. Die Neufassung von § 160a StPO beseitigt diese Differenzierung. § 160a StPO normiert sowohl ein Beweiserhebungs- als auch ein Beweisverwertungsverbot.

Die rechtliche Privilegierung von Rechtsanwälten tritt jedoch nicht ein, wenn der Rechtsanwalt der Beteiligung an der Straftat, sowie der Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei (nicht Geldwäsche) verdächtig ist. (Meyer-Goßner, § 160a, Rn. 15)

Gemäß § 160a V StPO bleibt § 97 StPO unberührt. Das Verhältnis von § 160a StPO zu § 97 StPO ist ungeklärt. § 97 StPO ist keine Rechtsgrundlage für eine Beschlagnahme, sondern regelt Beschlagnahmeverbote und deren Ausnahmen. Voraussetzung von § 97 StPO ist jedoch eine wirksame Beschlagnahme.

Trotz des grundsätzlichen Vorrangs von § 97 StPO greift nach der Intention des Gesetzgebers bei der Beschlagnahme beschlagnahmefreier Gegenstände § 160a Abs. 1 S. 2, 5 StPO, da § 97 StPO keine Regelung über die Verwertung trifft (BT-Drucks 16/5846 S. 38). Insoweit normiert § 160a StPO ein Beweisverwertungsverbot für beschlagnahmefreie Gegenstände.

## 3. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter

Ist der Rechtsanwalt selbst Beschuldigter, handelt es sich also um eine Durchsuchung gem. § 102 StPO, so stellen die zur eigenen Verteidigung gemachten Angaben keinen Geheimnisverrat gemäß § 203 StGB dar, berufsrechtlich ist das Verhalten vielmehr gemäß § 2 Abs. 3 BORA erlaubt. Der Rechtsanwalt hat in diesem Fall aber ein Schweigerecht als Beschuldigter. Von diesem Recht sollte bis zur Rücksprache mit einem Verteidiger Gebrauch gemacht werden, da durch die Durchsuchungsmaßnahmen eine Belastungssituation gegeben ist, in der auch der Rechtskundige die Hilfe eines Kollegen in Anspruch nehmen sollte.

Jede Durchsuchung muss verhältnismäßig und angemessen sein. Bei einer Kanzleidurchsuchung eines Rechtsanwalts sind jedoch nicht nur die Individualinteressen des Mandanten berührt. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege. (BVerfGE 113, 29, 46ff.) Deswegen ist bei der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei die Frage der Angemessenheit im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders abzuwägen. Insbesondere sind die Schwere der Tat und die Stärke des Tatverdachts zu berücksichtigen (vgl. BVerfG StV 2008, 393; BVerfG NJW 2007, 1443).

## 4. Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses

Die Anordnung der Durchsuchung sollte auf folgende Punkte hin überprüft werden.

- Ist der Beschluss nicht älter als 6 Monate (BVerfGE 96, 44)?
- Sind im Beschluss Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Gegenstände konkret bezeichnet?
- Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO: Sind die Verdachtsgründe benannt, warum sich die aufzufindenden Gegenstände beim Dritten befinden sollen?

Fehlt es hieran, so ist der Beschluss unwirksam. Der Rechtsanwalt sollte in diesem Fall der Durchsuchungsmaßnahme widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen.

## 5. Gefahr im Verzug

Fehlt ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss, so ist eine Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug zulässig. Der Begriff der "Gefahr im Verzug" ist eng auszulegen. Es bedarf einer Begründung durch Tatsachen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt zur gerichtlichen Nachprüfung eine Darlegung des gesamten Vorgangs in der Ermittlungsakte (vgl. BVerfG, StV 2001, 207). Der Rechtsanwalt sollte deshalb verlangen, dass ihm die konkreten Gründe der Durchsuchung sowie der besonderen Eilbedürftigkeit genannt werden. Werden keine oder aus Sicht des Anwaltes unzureichende Gründe vorgebracht, so sollte einer Durchsuchung aufgrund Gefahr im Verzug widersprochen werden. Die Aufforderung zur Benennung der Begründung sowie die gegebene Antwort sollten im Protokoll festgehalten werden.

## 6. Ablauf der Durchsuchung

Der Rechtsanwalt sollte bei der Durchführung der Maßnahme jegliche Eskalation vermeiden. Die Beschlagnahme von Unterlagen kann nicht verhindert werden. Um jedoch die Mitnahme

und die unnötige Einsichtnahme in Unterlagen nicht betroffener Dritter zu verhindern und Zufallsfunde zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche und beim Sortieren behilflich sein. Dabei ist auf folgendes zu achten:

- Polizeibeamte dürfen als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ohne die Genehmigung des Rechtsanwaltes Papiere – auch die Handakten des Rechtsanwaltes nur auf Anordnung des Staatsanwaltes durchsehen (§ 110 StPO). Die Genehmigung durch den Betroffenen sollte nicht erteilt werden. Ist kein Staatsanwalt anwesend oder können die Polizeibeamten keine Anordnung vorweisen, so müssen die Unterlagen von den Polizeibeamten ungelesen versiegelt und zur Staatsanwaltschaft gebracht werden. Im Gegensatz zu den Polizeibeamten dürfen die Beamten der Steuerfahndung auch ohne Genehmigung des Betroffenen (hier des Rechtsanwaltes) Papiere durchsehen (§ 404 S. 2, 1. HS AO).
- Die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt, seine Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekannt gewordenen Tatsachen und alle anderen Gegenstände, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, sind gem. § 97 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO beschlagnahmefrei.
- Die Ausnahme von dieser Beschlagnahmefreiheit ist in § 97 Abs. 2 u. 3 StPO normiert: Danach gilt die Beschränkung der Beschlagnahme nicht, wenn der Rechtsanwalt einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht, zur Bege-

hung einer Straftat bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

- Der Rechtsanwalt sollte bei seiner Ansicht nach beschlagnahmefreien Unterlagen auf die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme hinweisen, der Beschlagnahme unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 StPO gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche lässt sich nicht verhindern, so dass der Rechtsanwalt auch diese Unterlagen herausgeben muss. Er sollte aber versuchen, auch bei Anwesenheit eines Staatsanwaltes, auf eine Versiegelung der Unterlagen zu bestehen (vgl. AG Hanau, NJW 1989, 1493, Nack, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Rz. 15 zu § 97 StPO). Wie oben bereits dargelegt regelt § 97 StPO nicht die Verwertung von beschlagnahmefreien Gegenständen. Hier geht § 160 a Abs. 1 S. 2, 5; Abs. 2 S. 3; Abs. 3 StPO vor.
- Gem. § 95 Abs. 2 S. 2 StPO dürfen gegen einen Rechtsanwalt als Person, die zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, keine Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Mitwirkung angewendet werden.
- Über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme muss dann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entschieden werden. Der Rechtsanwalt sollte hier versuchen im Wege einer Zwischenverfügung zu erreichen, dass die Durchsicht der Akteninhalte bis zur Entscheidung des Gerichts zu unterbleiben hat.
- Bei polizeilichen Durchsuchungen, ohne Anwesenheit eines Staatsanwaltes, muss ein Zeuge hinzugezogen werden (§ 105 StPO; wesentliche Förmlichkeit). Am Besten sollte man hier auf die Zuziehung eines Mitglieds des Vorstandes der Rechts-

# Auf zu neuen Ufern: überall und jederzeit mobil zu arbeiten



**ra-micro** unterstützt mobiles Arbeiten:

Zugriff auf Akten/Termine/juristische Datenbanken, inkl. Synchronisation von Smartphones/Tablets; elektronische Datenbanken. Kommunikation mit Versicherungen; Supercheck; Volltextsuche in Akten; Verschlüsselte Kommunikation.

Alles in der Grundausstattung: Aktenverwaltung, elektronische Akte/DMS, FiBu, Zahlungsverkehr, Zwangsvollstreckung, Gebührenabrechnung, Termine/Fristen, EGVP

Umstiegserleichterung: Übernahme der Kanzleidaten, 24-Stunden-Support

**K2L NÜRNBERG GmbH**  
KANZLEIORGANISATION

SULZBACHER STRASSE 48 • 90489 NÜRNBERG

Tel.: 0911-322 56-0 • Fax: 0911-322 56-50 • eMAIL: [Info@K2L-GmbH.de](mailto:Info@K2L-GmbH.de) • Internet: [www.K2L-GmbH.de](http://www.K2L-GmbH.de)

Diktiertechnik, Kanzleisoftware, Rechner, Server, Drucker, Scanner, Kopierer, Telefonie. Alles aus einer Hand!

Auf Ihr Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 BDSG wird hingewiesen.



anwaltskammer oder einen anderen erfahrenen Kollegen bestehen.

- Kanzleimitarbeiter sollten eigenständig keine Fragen von Ermittlungsbeamten beantworten. Gem. § 53a StPO besteht für die Berufshelfer des Rechtsanwalts ein Zeugnisverweigerungsrecht. Über die Ausübung dieses Rechts hat nicht der Mitarbeiter selbst, sondern der Berufsgeheimnisträger (hier der Rechtsanwalt) zu entscheiden. Auch sog. informativische Anhörungen sollten die Kanzleimitarbeiter verweigern.
- Es empfiehlt sich, kanzleiintern Vorgaben zu machen, wie sich die Mitarbeiter im Fall der Durchsuchung zu verhalten haben und wer ggf. als externer Verteidiger hinzuzuziehen ist.
- Ebenfalls ist es sinnvoll, die gesuchten Dokumente zu kopieren, um später nachvollziehen zu können, welche Unterlagen beschlagnahmt wurden. Dies kann sowohl

für eine gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme gerichtete Beschwerde als auch für die Verteidigung im gesamten weiteren Verfahren nützlich sein.

## 7. Sicherstellung von Daten und Datenträgern

- Die Beschlagnahme des Datenbestands bekommt immer größere praktische Relevanz. Der Eingriff ist an Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu messen. Grundsätzlich ist zwar die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und von hierauf gespeicherten Daten möglich. Bei der Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten kommt aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zu.
- Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss bei der Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den darauf

vorhandenen Daten in vielfältiger Weise Rechnung getragen werden (BVerfG NJW 2005, 1917).

- Wenn auf den von der Maßnahme betroffenen Datenträgern neben unverfänglichem Material auch potentiell Beweiserhebliches enthalten ist, ist zu prüfen, ob eine Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten wirklich erforderlich ist. Der dauerhafte Zugriff auf den gesamten Datenbestand ist dann nicht erforderlich, wenn die Sicherstellung allein der beweiserheblichen Daten auf eine andere, die Betroffenen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann. Die Gewinnung überschießender und vertraulicher, für das Verfahren aber bedeutungsloser Informationen muss im Rahmen des Vertretbaren vermieden werden.
- Soweit eine Unterscheidung der Daten nach ihrer potentiellen Verfahrenserheblichkeit vorgenommen

werden kann, ist die Möglichkeit einer Trennung der potentiell erheblichen von den restlichen Daten zu prüfen. In Betracht kommt hierbei das Erstellen einer Teilkopie hinsichtlich der verfahrenserheblichen Daten.

- Je nach den Umständen des Einzelfalls können für die Begrenzung des Zugriffs unterschiedliche, miteinander kombinierbare Möglichkeiten der materiellen Datenzuordnung in Betracht gezogen werden. Sie müssen, bevor eine endgültige Beschlagnahme sämtlicher Daten erwogen wird, ausgeschöpft werden. Bei der gemeinsamen Nutzung einer EDV-Anlage durch mehrere Sozian kann sich eine für einen geordneten Geschäftsgang erforderliche, unter Umständen mittels einer Zugriffsbeschränkung gesicherte Datenstruktur an den Berufsträgern orientieren. In Betracht kommt beispielsweise auch eine themen-, zeit-, mandanten- oder mandatsbezogene Ordnung der Datenablage. Eine Zuordnung der Daten nach ihrer Verfahrensrelevanz kann unter Umständen auch mit Hilfe geeigneter Suchbegriffe oder Suchprogramme gelingen.
- Wenn den Strafverfolgungsbehörden im Verfahren der Durchsicht unter zumutbaren Bedingungen eine materielle Zuordnung der verfahrenserheblichen Daten einerseits oder eine Löschung der verfahrensunerheblichen Daten beziehungsweise deren Rückgabe an den Berechtigten andererseits nicht möglich ist, steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwar unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Maßnahme einer Beschlagnahme des gesamten Datenbestands nicht entgegen, es muss dann aber im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob der umfassende Datenzugriff dem Übermaßverbot Rechnung trägt.

- Die Frage von Zufallsfunden ist offen, das Bundesverfassungsgericht zieht insoweit ein ergänzendes Beweisverwertungsverbot in Betracht, das den Schutz gem. Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG effektiv machen und dem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnis zum Rechtsberater dienen soll (vgl. BVerfG NJW 2005, 1917, 1923).

Besonderheiten ergeben sich bei der Beschlagnahme von E-Mails. Hier sind drei Phasen zu unterscheiden:

- 1.Phase: Absenden der Nachricht bis zum Ankommen auf dem Speicher des Providers
- 2.Phase: Ruhen der Nachricht auf dem Speicher des Providers
- 3.Phase: Abrufen der Nachricht durch den Empfänger

Für die Phase 1 und 3 gelten unstrittig die engeren Voraussetzungen des Straftatenkataloges des § 100a StPO und dessen gesteigerte Verhältnismäßigkeitsanforderung.

Hinsichtlich Phase 2 war die Eingriffsgrundlage lange umstritten und wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zu Gunsten der §§ 94 ff. StPO geklärt (Beschluss des BVerfG vom 16.6.2009, 2BvR 902/06).

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings klargestellt, dass die Daten dem Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG unterfallen und diesem Umstand Rechnung getragen werden muss. Der BGH hat entschieden, dass die Anordnung der Beschlagnahme des gesamten E-Mail Bestandes auf dem Mailserver des Providers gegen das Übermaßverbot verstößt (BGH NJW 2010, 1297). Auch gilt hier das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO (BGH aaO).

## 8. Sicherstellungsverzeichnis

Die beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände müssen im Sicherstellungsverzeichnis genau aufgelistet werden. Der Rechtsanwalt muss jede einzelne Position auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und feststellen, ob alle beschlagnahmten Gegenstände mit laufender Nummer aufgelistet wurden. Bei Unterlagen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich sind, sollte der Anwalt auf das Anfertigen von Kopien bestehen, soweit dies den Ablauf der Durchsuchung nicht behindert. Andernfalls muss dies später nachgeholt werden. Der Rechtsanwalt muss deshalb darauf achten, dass er lesbare Durchschriften des Sicherstellungsverzeichnisses hat.

## 9. Abschluss der Durchsuchung; Protokoll

Der Rechtsanwalt hat vor der Unterzeichnung des Protokolls darauf zu achten, dass sämtliche seiner Einwände festgehalten wurden und insbesondere vermerkt wurde, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war und die Unterlagen beschlagnahmt wurden. Für diese Erklärung werden in der Regel Textbausteine angekreuzt; diese sollte man in Ruhe durchlesen.

Der Rechtsanwalt sollte sich eine Visitenkarte oder den Namen sowie die Telefonnummer des verantwortlichen Beamten geben lassen. Der Rechtsanwalt sollte Handlungen vermeiden, die den Eindruck erwecken, er würde zugunsten seines Mandanten den Durchsuchungszweck beeinträchtigen. Der Mandant darf und muss aber über die Durchsuchungsmaßnahme informiert werden, da der Anwalt aufgrund seines Mandatsverhältnisses hierzu verpflichtet ist. □

Stand: 9.5.2012



## Toleranzbereich bei Schwelengebühr

1. BGH, Urt. v. 08.05.2012 – VI ZR 273/11

„1. Dem Anwalt steht bei der Bestimmung der billigen Gebühr ein Toleranzbereich von 20 % zu.

2. Dies gilt auch dann, wenn von einer sog. 1,3-Schwelengebühr auszugehen ist. Die Bestimmung einer 1,5-Gebühr ist dann nicht unbillig und folglich vom Erstattungsschuldner zu zahlen (Abänderung des Urteils des OLG Koblenz vom 05.09.2011 – 12 U 713/19; Bestätigung BGH v. 13.01.2011 – IX ZR 110/10).“

Aus den Gründen:

Dem Anwalt stehe nach überwiegender Meinung auch im Anwendungsbereich des RVG ein Spielraum (sog. Toleranzgrenze) von 20 % zu. Halte sich der Anwalt innerhalb dieser Grenzen und ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tätigkeit unterdurchschnittlich gewesen sei, sei die von ihm festgelegte Gebühr jedenfalls nicht i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 4 RVG unbillig und daher von dem ersatzpflichtigen Dritten hinzunehmen. Der Ermessensspielraum werde nicht dadurch nach oben begrenzt, dass die Anm. zu Nr. 2300 VV bei nicht umfangreichen oder schwierigen Sachen eine Regelgebühr von 1,3 vorsehe. Der Ermessensspielraum betreffe nämlich auch die unter Umständen schwierige Beurteilung der Frage, was im Einzelfall durchschnittlich sei.

*Abgedruckt in AGS 05/2012, S. 221 f.*

2. BGH, Urt. v. 11.07.2012 – VIII ZR 323/11

Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war, und ist deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der Toleranzrechtsprechung bis zu einer Überschreitung von 20 % der gerichtlichen Überprüfung entzogen (Fortführung von BGH, Urteile vom 13. Januar 2011 - IX ZR 110/10, NJW 2011, 1603; vom 8. Mai 2012 - VI ZR 273/11). □

*www.bundesgerichtshof.de*

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.07.2012 – 9 S 882/11

## Zuständigkeit des AGH

Der Anwaltsgerichtshof ist für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder daraus abgeleiteten Rechts zuständig. Von dieser weitgespannten Zuständigkeit im Sinne einer Generalklausel sind alle Streitigkeiten umfasst, die aus Anwendung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen resultieren und die nicht ausdrücklich dem Anwaltsgericht oder einem anderen Gericht zugewiesen sind. (Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Der klagende Rechtsanwalt stritt mit der beklagten Rechtsanwaltskammer über die Befugnis, den von der Juristischen Fakultät der Comenius-Universität in Bratislava verliehenen juristischen Dokortitel in der abgekürzten Form „Dr.“ führen zu dürfen. Der Rechtsstreit wurde vom VGH unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an den nach § 112a Abs. 1 BRAO zuständigen Anwaltsgerichtshof verwiesen, weil es sich um eine verwaltungsrechtliche Anwaltssache im Sinne dieser Vorschrift handle. Der VGH verwies dabei auf die Entscheidung des BGH vom 02.03.2011 – AnwZ (B) 50/10, abgedr. in NJW 2011, 2303 zur umfassenden Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs. □

*www.landesrecht-bw.de*

BGH, Beschl. v. 08.05.2012 – VI ZB 1/11 und VI ZB 2/11

## Im Zweifel mehrere Rechtsmittel

„Bestehen Zweifel, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt, hat der Rechtsanwalt den für seinen Mandanten sichersten Weg zu beschreiten, selbst wenn dies zu der Notwendigkeit führt, zwei Rechtsbehelfe (hier: Berufung und Anhörungsrüge) parallel anhängig zu machen.“ □

OLG München, Urt. v. 10.05.2012 - 23 U 4635/11

## Umgehung durch Prozessfinanzierungsvertrag

„Ein Prozessfinanzierungsvertrag stellt eine unzulässige Umgehung des Verbots von Erfolgshonoraren nach § 49 b Abs. 2 BRAO dar, wenn die mit der Führung des Prozesses mandatierten Rechtsanwälte mit der prozessfinanzierenden GmbH eine stille Gesellschaft gegründet haben und die Erfolgsbeteiligung ohne Auskehrung an die prozessfinanzierende GmbH unmittelbar unter den Rechtsanwälten als stillen Gesellschaftern aufgeteilt wird.“  
(amtlicher Leitsatz)

Aus den Gründen:

Nach § 49 b Abs. 2 BRAO a. F. sind jegliche Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis), unzulässig. Auch aus § 4a RVG in der aktuellen, den Anforderungen des BVerfG (NJW 2007, S. 979 ff.) Rechnung tragenden gültigen Fassung, ergebe sich nichts anderes. Auch danach sei die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nur unter bestimmten, engen Voraussetzungen möglich.

Das grundsätzliche Verbot von Erfolgshonoraren für Rechtsanwälte solle dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit und des Ansehens der Rechtsanwaltschaft dienen. Es solle verhindert werden, dass der Rechtsanwalt den Ausgang eines Mandats zu seiner eigenen „wirtschaftlichen“ Angelegenheit mache und bei der Führung des Mandats wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag gäben. Zudem sei es dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft abträglich, wenn Rechtssuchende den Eindruck gewinnen könnten, der Rechtsanwalt steigere seine Einsatzbereitschaft mit den finanziellen Erfolgsaussichten des Falls. Diese Risiken bestünden aber nicht nur, wenn der Rechtsanwalt selbst ein Erfolgshonorar vereinbare. Auch wenn Rechtsanwälte mehrheitlich an einer Gesellschaft beteiligt wären, die die Prozessführung ihrer eigenen Mandatschaft finanziere, bestehe in gleicher Weise die Gefahr, dass die Rechtsverfolgung in einer mit der Stellung als Organ der Rechtspflege unvereinbaren Weise primär aus wirtschaftlichen Interessen betrieben werde. Auch in derartigen Fällen sei daher eine unzulässige Umgehung des § 49 b Abs. 2 BRAO anzunehmen.

□

## Neues Mediationsgesetz

Das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ist am 26.07.2012 in Kraft getreten, nachdem es am 25.07.2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Es sieht die Einführung eines sogenannten Güterichtermodells vor. Künftig können danach Rechtsstreitigkeiten ohne zusätzliche Kosten für die Parteien an einen Güterichter verwiesen werden, der keine Entscheidungsbefugnis hat, sondern ausschließlich nach Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung sucht. Gemäß § 253 Absatz 3 ZPO n. F. soll die Klageschrift zukünftig die Angabe enthalten, ob vor Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung erfolgt ist. Zudem soll angegeben werden, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.

□

## BVerwG, Beschl. v. 29.03.2012 – 6 B 1.12 Rundfunkgebühren bei der Bürogemeinschaft

„Die Mitglieder einer Bürogemeinschaft werden nach § 5 Abs. 3 RGebStV jeweils einzeln auf die Voraussetzungen als Rundfunkteilnehmer geprüft; das bei einem Mitglied vorhandene Rundfunkempfangsgerät wirkt nicht befreiend für die anderen. Demgegenüber schließen sich bei einer Berufsausübungsgemeinschaft mehrere Mitglieder einer Berufsgruppe zu einer wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit mit der Folge zusammen, dass nicht die einzelnen Mitglieder, sondern die Gemeinschaft Rundfunkteilnehmerin ist.“

□

Volltext unter [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)

## Vertrauen Sie dem Spezialisten!

- Mehr als 15 Jahre erfolgreiche, praxisnahe Ausbildung
- Erfahrenes Referententeam
- Hohe Erfolgsquoten

Start im September 2013

Kanzlei-  
fachbedarf

Allgemeiner  
Bürobedarf

Bürotechnik  
Büromöbel

Druckservice  
Werbemittel

Rechts-/Steuer-  
Fachliteratur

Datenbanken  
Software

Dienst-  
leistungen

Seminare  
Weiterbildung

Im September 2013 beginnt in **Nürnberg** ein Seminar zur Erreichung des Abschlusses

## Gepr. Rechtsfachwirt/in (gem. Bundesgesetzblatt 2001 Teil I Nr. 45)

Weitere Informationen:

Hans Soldan GmbH

Telefon: 0201 8612-304

Frau Elke Jahnke

E-Mail: [jahnke@soldan.de](mailto:jahnke@soldan.de)

[soldan.de/seminare\\_weiterbildung](http://soldan.de/seminare_weiterbildung)



Zertifiziertes Unternehmen  
gem. § 8 Abs. 4 SGB III (AZWV);  
Geltungsbereich Seminare.

# Soldan

## Anordnung der BRAK nach § 9 Abs. 4 GWG

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat aufgrund der Befugnis nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG i.d.F. vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2959) am 10.05.2012 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen: Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Diese Anordnung wurde in den BRAK-Mitteilungen (Heft 4/2012) im August 2012 bekannt gemacht und ist gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam geworden.



Quelle: BRAK

## BGH, Urt. v. 10.05.2012 – IX ZR 125/10 Belehrung über Erfolgsaussichten

- a) Eine Rechtsanwaltssozietät ist auch dann verpflichtet, über die Erfolgsaussichten eines von der Mandantin beabsichtigten Rechtstreits zu belehren, wenn das Mandat von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erteilt worden ist, deren Geschäftsführer und Gesellschafter selbst Rechtsanwälte und Mitglieder der beauftragten Sozietät sind. Auch in diesem Fall kann vermutet werden, die Mandantin hätte sich bei pflichtgemäßer Belehrung Beratungsgerecht verhalten und wäre dem anwaltlichen Rat gefolgt.
- b) Wird ein Anwaltsvertrag mit einer Sozietät geschlossen, der neben Rechtsanwälten auch Steuerberater angehört, so haften für einen Regressanspruch wegen Verletzung anwaltlicher Beratungspflichten auch diejenigen Sozien persönlich, die selbst nicht Rechtsanwälte sind.“



## Gemeinsame Vorstandssitzung der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern

INZWISCHEN IST SIE EINE WICHTIGE TRADITION GEWORDEN – DIE GEMEINSAME VORSTANDSSITZUNG DER DREI BAYERISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERN. IM ZWEI-JAHRES-RHYTHMUS TREFFEN SICH DIE VORSTÄNDE ZU EINER GEMEINSAMEN ARBEITSSITZUNG.

Gastgeber war in diesem Jahr am 14.07.2012 die Rechtsanwaltskammer Bamberg. Auf der Tagesordnung standen neun meist berufspolitische Themen, darunter

- **Ergebnisse der Evaluation „Rechts- und Justizstandort Bayern“**  
(das Ergebnis der Umfrage finden Sie unter [www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/evaluation/](http://www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/evaluation/)).
- **Imagekampagne der freien Berufe**  
Wegen der nach wie vor kritischen Stimmen aus Europa zur Selbstverwaltung haben sich die drei bayerischen Kammern für eine Imagekampagne der freien Berufe in Bayern ausgesprochen.
- **Gesetzgebungsverfahren zum Elektronischen Rechtsverkehr**  
Der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens und die Positionierung der bayerischen Rechtsanwaltskammern wurde erörtert. Eine Länderarbeitsgruppe unter



v.l.n.r.: Präs Link, Präs Staehle, Präs Dr. Schwarz, GFin Träger

Federführung von Baden-Württemberg, Sachsen und Hessen hat einen Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs erarbeitet, der den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Dieser Entwurf sieht unter anderem vor, den elektronischen Rechtsverkehr durch eine Postfachpflicht für Rechtsanwälte und eine allgemeine Nutzungspflicht zu stärken. Dabei werden Übergangsfristen von bis zu

zehn Jahren genannt. Die BRAK hat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme erarbeitet und sich für eine flächendeckende Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs und gegen eine Länderöffnungsklausel ausgesprochen. Sie hat zudem gefordert, dass die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs für die an behördlichen und gerichtlichen Verfahren beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte



einen Mehrwert erbringen müsse und keine einseitige Vorleistungen auferlegen dürfe. Insgesamt müsse der Elektronische Rechtsverkehr so ausgestaltet werden, dass Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Transparenz der Daten jederzeit und unbedingt gewährleistet werden müssen

(siehe hierzu auch [www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/elektronischer-rechtsverkehr/](http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/elektronischer-rechtsverkehr/)).

## ■ Handhabung der Schlichtungsverfahren in den Rechtsanwaltskammern

In geeigneten Fällen führen die Rechtsanwaltskammern Vermittlungsverfahren durch (§73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO). Verfahrensabläufe wurden verglichen und Möglichkeiten zur Verbesserung erörtert.

## ■ Ausbildungsinitiative – bayernweit

Alle drei Kammern haben bereits Initiativen gestartet. Um effektiver

und erfolgreicher zu sein, wurde eine Bündelung der Ideen besprochen. Die drei bayerischen Rechtsanwaltskammern haben sich für eine gemeinsame Arbeitsgruppe ausgesprochen, um dem bereits jetzt spürbaren Fachkräftemangel entgegen zu arbeiten (zur Kampagne der RAK Nürnberg siehe auch [14/2012](#), S. 129).

Die nächste gemeinsame Sitzung wird 2014 in Nürnberg stattfinden. □

## Erfahrungsaustausch mit der RAK Celle

AM 26./27.07.2012 BESUCHTEN ZAHLREICHE MITGLIEDER DES VORSTANDS AUS CELLE DIE RAK NÜRNBERG. ZIEL DES TREFFENS WAR ES, ERFahrungen ÜBER DIE LANDESGRENZEN AUSZUTAUSCHEN UND ORGANISATIONSSTRUKTUREN ZU VERGLEICHEN.

Bereits am Vorabend der Tagung wurden im Rahmen des Begrüßungsabends viele Tagesordnungspunkte in angeregter Diskussion an den Tischen besprochen. An der Arbeitssitzung am 27.07.2012 in den Räumen der DATEV eG statt nahmen 42 Vorstandsmitglieder und Geschäftsführerinnen teil, davon 19 aus Celle.

Auf der Tagesordnung der nichtöffentlichen Vorstandssitzung standen neben Organisationsfragen zahlreiche berufspolitische Themen, darunter

- die Qualitätssicherung in der Anwaltskanzlei und bei der Anwaltsarbeit
- Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht
- der Elektronische Rechtsverkehr, der in Niedersachsen aufgrund der Anwaltsnotariate bei der anwaltlichen Arbeit bereits eine größere Rolle als in unserem Bezirk spielt

- die geplante Änderung der §§ 59 c ff. BRAO und die Frage der Fremdbeteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften sowie
- die Zulässigkeit der Tätigkeit von Mediatoren der Rechtsschutzversicherer.

Der länderübergreifende Austausch brachte nicht nur viele neue Erkenntnisse, sondern lieferte auch viele Ansätze für eine Optimierung der Kammer- und Vorstandsarbeit.

Am Ende der Sitzung stand noch ein Vortrag der DATEV zum DMS – Dokumenten Management System, mit dem die Möglichkeit einer papierlosen Kammergeschäftsstelle aufgezeigt wurde. Das digitale Zeitalter schreitet mit großen Schritten voran! □

## Union Internationale des Avocats – 56. Jahreskongress in Dresden

Vom 31.10.2012 bis 04.11.2012 findet in Dresden der 56. Jahreskongress der Union Internationale des Avocats (UIA) statt. Zu dem bedeutenden Anwaltskongress werden mehr als 1.000 Anwälte aus 50 Ländern erwartet.

Der Jahreskongress bietet drei Hauptthemen

- Globale Märkte versus Protektionismus
- Verhältnis Religion zu Recht
- Die Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten.

Darüber hinaus tagen während des Kongresses ca. 40 Arbeitskommissionen zu allen Rechtsgebieten in Spezialprogrammen. Das komplette Programm und weitere Informationen finden Sie auf der Website des UIA unter [www.uianet.org](http://www.uianet.org) □

## Fortbildungspflicht für Fachanwälte

Nicht vergessen: Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss mindesten zehn Stunden Fortbildung gemäß § 15 FAO **bis 31.12.2010 unaufgefordert** nachweisen! Wer also noch keine Fortbildungsbescheinigungen bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vorgelegt hat, sollte dies bis Jahresende erledigen.

Bitte beachten Sie, dass es uns bei der hohen Zahl der Fachanwälte in unserem Bezirk aus Verwaltungs- und

Kostengründen leider nicht möglich, vorgelegte Originalbescheinigungen zurückzusenden. Die uns vorgelegten Dokumente werden nach zwei Jahren vernichtet. Wir verlangen deshalb keine Originalbescheinigungen. Von Ihnen beglaubigte Kopien oder die Übersendung per Telefax reichen in der Regel aus.

Sie erhalten eine Bestätigung über den erfolgten Nachweis per E-Mail.

## Bayerisches Juristenorchester



Das Bayerische Juristenorchester hat sich 2010 als symphonisches Projektorchester gegründet und führt mittlerweile jährlich zwei Probenwochenenden durch. In diesem Jahr fand zum ersten Mal ein offizielles Konzert am 24.06.2012 im bay. Staatsbad Bad Bocklet statt. Auf dem Programm stand Griegs Peer Gynt Suite Nr.1, Bizet L' Arlesienne Suite Nr. 1 und Schuberts sog. „Unvollendete“.

Mittlerweile ist ein symphonischer Klangkörper entstanden und musikalische Juristinnen und Juristen aus ganz Bayern treffen sich hier zum gemeinsamen Musizieren, beruflichen Netzwerken und Musizieren in angenehmer Atmosphäre.

Nachdem nicht immer alle Mitspieler aus terminlichen Gründen an den Probenphasen teilnehmen können,

werden weitere interessierte musikalische Kolleginnen und Kollegen (v.a. Streicher) gesucht.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [info@bayjuero.de](mailto:info@bayjuero.de).

# Verfeinerte Betrugsmasche mit gefälschten Schecks

BEREITS IM 18. AUGUST 2011 HATTE DIE BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER (BRAK) VOR EINER BETRUGSMASCHE MIT GEFÄLSCHTEN SCHECKS ZU LASTEN VON RECHTSANWÄLTEN GEWARNT (BRUN 5/2011, S. 186). AUFGRUND ZWISCHENZEITLICH EINGEGANGENER ANZEIGEN HAT DIE BRAK FESTGESTELLT, DASS DIE BETRÜGER ETWAS PROFESSIONELLER GEWORDEN SIND UND DESHALB EINE ZWEITE AKTUALISIERTE WARNUNG VERFASST:

Die konstruierten Sachverhalte in den Emails der angeblichen ausländischen Mandanten können variieren. Im Sommer 2012 tauchten vermehrt angebliche Darlehenshingaben (Loan Agreement/Repayment Schedule) angeblicher Gläubiger aus China, Japan oder Malaysia auf, wobei der angebliche Schuldner sich (gerade) in Deutschland aufhält.

Bei den angeblichen Schuldnern muss es sich keineswegs nur um erfundene Personen handeln. In mehreren Fällen handelte es sich um eine real existierende Firma. Unerwünschten Nachfragen dort wird durch eine rasche Übersendung des Schecks des angeblichen Schuldners vorgebeugt. Erstes Warnzeichen ist die unpersönliche Kontaktaufnahme per E-Mail (Anrede Dear Sir oder Dear Counsel), weil es sich möglicherweise um Massenmails handelt, bei denen auf eine individualisierte Anrede erst umgestellt werden kann, wenn der Rechtsanwalt geantwortet hat. In zwei Fällen wurde Individualität dadurch vorgetäuscht, dass bereits in der ersten Kontaktmail behauptet wurde, der angebliche Schuldner residiere am Kanzleisitz, ohne dass jedoch eine Adresse angegeben wurde. Die verwendeten E-Mail-Endungen verweisen häufig auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com). Ist der angebliche Gläubiger eine Frau,

wurde bisher stets eine telefonische Kontaktaufnahme unter Vorwänden abgelehnt. Ist der angebliche Gläubiger ein Mann, können durchaus Telefonnummern angegeben sein, unter denen ein Mann zu erreichen ist. Da die Telefonnummern regelmäßig im Gegensatz zu IT-Adressen nicht flüchtig sind, sind diese Fälle besonders für eine Strafanzeige geeignet. Kennzeichnend für alle bisherigen Fälle war die schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner, die keine Einwände gegen die Berechtigung der angeblichen Forderung haben, sondern sich meist mit vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder Schlampigkeit entschuldigen. Die Übersendung des Schecks erfolgt meist zügig.

Eine gute Kontrollmöglichkeit besteht darin, unter Verweis auf das Geldwäschegesetz eine Ausweiskopie des angeblichen Mandanten anzufordern. Die daraufhin per E-Mail übermittelten Ausweiskopien zeigten bisher durchgängig folgende Auffälligkeit: Der „vorgedruckte“ Teil des Ausweises (Kopfzeile mit Staatsname, Surname, Given names, Sex, Place of Birth, Date of Birth etc.) ist auch bei Farbkopien eigenartig blaß und verwaschen, während der konkrete Name und Vorname sowie Geburtstag und Geburtsort nebst Ausstellungsdatum des Ausweises meist gestochen scharf und tief schwarz hervortreten und gleichsam

über dem Passvordruck zu schweben scheinen. Offenbar sind hier über einen real existierenden Ausweis mit einem Bildbearbeitungsprogramm die individuellen Daten ausgetauscht worden. Da die Betrugsmasche auch bei amerikanischen und kanadischen Anwälten probiert wird, kann man sich auf den Webseiten lawyerscam.blogspot.com oder avoidclaim.com informieren, ob der angebliche Mandant dort schon aufgefallen ist, denn die Fantasie der Täter bei der Findung der persönlichen Namen oder der Firmennamen scheint begrenzt zu sein.

Zusammengefasst sollten folgende Auffälligkeiten misstrauisch werden lassen:

- Erste Kontaktaufnahme per E-Mail enthält unpersönliche Anrede (Dear Sir oder Dear Counsel)
- E-Mail-Endungen verweisen auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com)
- schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner



# Rednerwettbewerb des Alumni-Vereins

AM 27.11.2012 FINDET ZUM FÜNFTEN MAL DER REDNERWETTSTREIT DES A\*JFE E.V., DES VEREINS DER ALUMNI DER JURISTISCHEN FAKULTÄT ERLANGEN-NÜRNBERG STATT. DIE VERANSTALTUNG IST ÖFFENTLICH UND ZUHÖRER HERZLICH WILLKOMMEN.



Die Wettstreiter aus 2011 v.l.n.r.: F. Fuhrmann, V. von Minnigerode, L. Baron, J. Holz

Die juristische Arbeit lebt von der Sprache, nicht nur in Schriftsätzen, sondern vor allem im Gespräch mit Mandanten oder Gegnern und nicht zuletzt beim Plädoyer. Deshalb wurde der Rednerwettbewerb ins Leben gerufen, der angehenden Rechtsanwälten, Richtern oder Staatsanwälten die Chance geben soll, ihr rhetorisches Talent und Können im Wettbewerb mit Kolleginnen und Kollegen unter Beweis zu stellen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nicht nur Studentinnen und Studenten bzw. Referendaren vorbehalten – auch Berufsanfänger, die maximal ein Jahr tätig sind, können mitmachen.

Die Jury ist auch dieses Mal hochrangig mit Vertretern aus den wichtigsten juristischen Tätigkeitsbereichen besetzt.

**PräsOLG Peter Küspert**, Oberlandesgericht Nürnberg

**Prof. Dr. Reinhard Greger**, Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der FAU Erlangen-Nürnberg (Mitautor des Zöllner)

**LOStA Reinhard Lubitz**, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

**Ulrike Löw**, Gerichtsreporterin, Redaktion der Nürnberger Nachrichten

**RA Dr. Uwe Wirsching**, Mitglied des Vorstandes der RAK Nürnberg

Die Jury beurteilt die ca. 12-minütigen Vorträge nicht nur nach Inhalt, sondern auch und vor allem nach Wortwahl und Ausstrahlung unter Beachtung der Kunst der freien Rede.

Die Veranstaltung findet wieder im Königssaal des Justizgebäudes in Nürnberg statt, den der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg, Peter Küspert, dankenswerterweise wieder zur Verfügung gestellt hat. Veranstaltungsbeginn ist 16:00 Uhr.

Der Rednerwettbewerb ist öffentlich. Es wäre schön, wenn sich zahlreiche Besucher einfinden würden, damit sich die jungen Rednerinnen und Redner vor einem ordentlichen Publikum präsentieren können. Und vielleicht entdecken Sie ja ein Talent für Ihre Kanzlei, nach dem Sie schon gesucht haben. Und falls Sie einen geeigneten Teilnehmer kennen, machen Sie ihn doch auf die Veranstaltung aufmerksam. Neben Urkunden und Erfahrung warten auch Geldpreise!

Im Anschluss an den Wettbewerb besteht noch Gelegenheit zum Austausch bei einem kleinen Imbiss.

Für weitere Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Organisatorin:

RAin Susanne Koller M.A.  
Tel. 0911/8914-252  
0172/8450847  
E-Mail: info@alumni-erlangen.de

## Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Helmut Meier, Nürnberg, verst. 21.06.2012	80 J.
Rolf-Rüdiger Knappik, Rothenburg, verst. 21.07.2012	69 J.
Eckard Förster, Schwabach, verst. 12.07.2012	69 J.
Dr. Richard Pemsel, Hersbruck, verst. 20.07.2012	87 J.
Dr. Hans Braun, Nürnberg, verst. 26.08.2012	91 J.
Dirk Lohbeck, Fürth, verst. 29.08.2012	69 J.





## Zwischenprüfung 2012

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie findet in der Regel nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt, spätestens jedoch 18 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 8 Nr. 1 b PO). Auszubildende, die an der Abschlussprüfung 2013 I (Winterprüfung) oder 2013 II (Sommerprüfung) teilnehmen wollen und die Zwischenprüfung bislang noch nicht abgelegt haben, müssen daher zwingend teilnehmen.

Die Zwischenprüfung findet am

**Freitag, den 30.11.2012 – 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

in den Berufsschulen Nürnberg und Regensburg statt. Eine Anmeldung zu dieser Prüfung über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist nicht erforderlich. Die Auszubildenden werden gebeten, sich direkt in der Berufsschule einzufinden. Die Bekanntgabe der Zimmer-Nummern erfolgt durch die jeweiligen Berufsschulen.

Folgende Fächer werden schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben geprüft:

1. Recht
2. Büropraxis und –organisation
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfung dauert insgesamt höchstens 180 Minuten.

## Zugangskontrollen bei den Verwaltungsgerichten

Der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat die Besucher der bayerischen Verwaltungsgerichte über die neuen Sicherheitsvorkehrungen informiert:

Künftig werden bei allen Bayerischen Verwaltungsgerichten und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stichprobenartige Personenkontrollen durchgeführt. Damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ungehinderter Zutritt gewährt werden kann, wird gebeten, den Rechtsanwaltsausweis bereit zu halten.



## Master in Health and Medical Management

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet den berufsbegleitenden Fernstudiengang "Master in Health and Medical Management (MHMM)" an. Der Studiengang vermittelt ausschließlich medizinische Inhalte und richtet sich an alle akademischen Beschäftigten des Gesundheitswesens aus jeglicher Fachdisziplin außer Medizin, damit auch an im Medizinrecht tätige Rechtsanwälte.

Weitere Informationen zu Inhalt und Voraussetzungen finden Sie unter [www.mhmm.de](http://www.mhmm.de) oder [www.gm.wiso.uni-erlangen.de](http://www.gm.wiso.uni-erlangen.de)



## Winterabschlussprüfung 2013/I der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2013/I der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am:

**Dienstag, den 15. Januar 2013 und Mittwoch, den 16. Januar 2013**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am 20. November 2012. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das die Auszubildenden über ihre Berufsschulen erhalten werden. Die Unterlagen stehen Ihnen auch als Download auf unserer Internetseite unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) unter der Rubrik „Service für Mitarbeiter“ zur Verfügung.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung einen Verrechnungsscheck oder den Überweisungsbeleg bei.

## ELFCUP 2013 in Belgien

Wo lässt sich ein europäisches Fußballturnier besser austragen als in der europäischen Metropole Brüssel? Die Fußballeuropameisterschaft der Rechtsanwälte im nächsten Jahr findet vom 15.-21. Mai 2013 in Belgien statt. ELFCUP steht für European Lawyers Football Cup und wird alle zwei Jahre in einem anderen europäischen Land ausgetragen. Im vergangenen Jahr kamen die Anwälte in Dublin, Irland, zusammen. Der Sieger des Turniers war Rome Dream Team aus Italien vor den Kollegen aus Ankara und Team Bosphorus, beide aus der Türkei. Für die Fußballbegegnung im nächsten Jahr konnte der ehemalige Welttorhüter und die Nr. 1 bei Bayern

München, Jean-Marie Pfaff, als Schirmherr gewonnen werden. Der sympathische Belgier ist der Anfrage des Veranstalter



ters gerne nachgekommen, denn noch immer schlägt sein Herz natürlich für den Fußball und gerne ist er Botschafter des ELFCUP 2013.



**Weitere Informationen zum Turnier in fünf Sprachen gibt es unter:  
[www.elfcup.com](http://www.elfcup.com) oder direkt beim Veranstalter:**

Jochen Schneider, Veranstalter ELFCUP 2013  
Organisation Bureau,  
Löwengasse 27 C, 60385 Frankfurt am Main  
Phone 0049-69-945 08 444 /Fax 0049-69-945 08 446  
[info@elfcup.com](mailto:info@elfcup.com)  
[www.facebook.com/pages/ELFCUP-European-Lawyers-Football-Cup](https://www.facebook.com/pages/ELFCUP-European-Lawyers-Football-Cup)

# Freisprechungsfeier der Auszubildenden zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

DIE FREISPRECHUNGSFEIER DER ABSOLVENTEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR/ZUM RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN, DIE DIE BERUFSSCHULEN NÜRNBERG UND ERLANGEN BESUCHT HABEN, FAND AM 23.08.2012 IN NÜRNBERG STATT. DIE ABSOLVENTEN AUS DEM BEZIRK REGENSBURG FEIERTEN BEREITS AM 25.07.2012.

178 Auszubildende haben an der Abschlussprüfung teilgenommen, davon 160 erfolgreich. Die Teilnehmer erzielten einen Notendurchschnitt von 3,02. Berücksichtigt man nur die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen, liegt die Durchschnittsnote bei der Note 2,51.

Bei der Feier in Nürnberg hieß Rechtsanwalt Wolf, Vorstandsmitglied und Vorsitzender der Abteilung für Ausbildungsfragen, die frisch gekürten Rechtsanwaltsfachangestellten, deren Familien und Freunde, sowie die anwesenden Berufsschullehrer und Mitglieder der Prüfungsausschüsse herzlich willkommen. Er dankte den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für die reibungslose und perfekte Abwicklung der Prüfungen. In seiner Ansprache betonte Wolf, dass der Ausbildungsberuf eine hervorragende Grundlage für die weitere berufliche Zukunft der Rechtsanwaltsfachangestellten sei. In der Ausbildung hätten sie sich Eigenschaften angeeignet, auf die man aufbauen könne. So sei in Zukunft auch an die Weiterbildungsmöglichkeit zum Rechtsfachwirt zu denken. Der Weg dorthin sei zwar steinig, jedoch werde er in den Kanzleien besonders honoriert. Wem das noch nicht genüge, der könne auch an ein Hochschulstudium denken, da seit 2009 Rechtsfachwirte über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Abschließend gratulierte Wolf den Rechtsanwaltsfachangestellten auch im Namen des Vorstands zur bestandenen Prüfung ganz herzlich.

	Gesamt	Gesamtnote						bestanden		Durchfallquote
		1	2	3	4	5	6	ja	nein	
Nürnberg	97	0	16	40	36	5	0	84	13	13,4%
Regensburg	41	3	15	17	4	2	0	38	3	7,3%
Erlangen	9	0	0	6	2	1	0	7	2	22,2%
Weiden	23	0	12	10	1	0	0	23	0	0,0%
Straubing	8	2	4	0	2	0	0	8	0	0,0%
<b>Gesamt</b>	<b>178</b>	<b>5</b>	<b>47</b>	<b>73</b>	<b>45</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>160</b>	<b>18</b>	<b>10,1%</b>
in %	100,0	2,8	26,4	41,0	25,3	4,5	0,0	89,9	10,1	

*Trotz der Gesamtnote 4 kann die Prüfung nicht bestanden sein, wenn in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in zwei Prüfungsfächern die Note 5 erzielt wurde.*



*v.l.n.r.: RA Wolf und StD Schammann mit den Prüfungsbesten der BS Nürnberg und Erlangen Theresa Hausmann, Kerstin Winkler und Jenifer Schlockl*

Im Anschluss daran gratulierte auch StD Schammann den ehemaligen Schülerinnen und Schülern. Er leitete seine Rede mit einem Zitat von Johann Wolfgang von Goethe ein: „Zwei Dinge sollen Kinder von ihren Eltern bekommen, Wurzeln und Flügel“. Die „Wurzeln“ haben die neuen Rechtsanwaltsfachangestellten durch die Vermittlung fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten bereits erlangt. Die Berufsschullehrer haben sich auch bemüht, ihren Schülern „Flügel“ mit auf den Weg zu geben. So sei versucht worden, die Schüler zu selbständigem Denken und Arbeiten anzuleiten und ihre Kritikfähigkeit zu schulen. Auch in Zukunft sollen die neuen Rechtsanwaltsfachangestellten versuchen, ihre Flügel weiter wachsen zu lassen, indem sie ihre Träume, Ziele und Visionen im Auge behalten und weiterverfolgen.

Im Anschluss an die Reden wurden in einem feierlichen Akt die Prüfungszeugnisse an die erfolgreichen Prüflinge übergeben.

Auch in Regensburg wurden die Zeugnisse im Rahmen der Freisprechungsfeier durch den Vizepräsidenten der RAK Nürnberg RA Plötz an die stolzen Absolventinnen und Absolventen überreicht.

Die fünf besten des gesamten Kammerbezirks waren Frau Simone Listl (Kanzlei Heinrich & Bertsch, Neustadt) mit 95 Punkten, Frau Birgit Schmid (Kanzlei Passian & Kollegen, Straubing) mit 93 Punkten sowie Frau Anna Elisabeth Bachhuber (Kanzlei Sedlmeier & Mathes, Kelheim), Frau Alexandra Hering (Kanzlei Rockenstein, Lösche & Kollegen, Regensburg) und Frau Sabrina Multerer (Kanzlei

Dr. Rauscher & Partner, Regensburg) mit jeweils 92 Punkten. Alle Prüfungsteilnehmerinnen erzielten die Gesamtnote 1.

Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen zur erfolgreichen Prüfung und wünschen ihnen für ihren weiteren beruflichen Werdegang alles Gute!



## Ehrung von Kanzleiangestellten

### 10-jähriges Jubiläum

**Anja Fatz**

Link, Siry, Kupfer

Nordring 98, 90409 Nürnberg

**Isabella Heinrich**

Prof. Dr. Rauch & Partner

Hoppestr. 7, 93049 Regensburg

**Patricia Büttner**

Beutel & Voigt Rechtsanwälte

Fürther Str. 62, 90429 Nürnberg

**Corinna Scheffelmann**

Rechtsanwalt Willi Schindel

Bandelstr. 17, 91522 Ansbach

**Sandra Knappe**

Margit Ibler

Nadine Engel

Rosemarie Geckler

Evelyn Irmisch

Christina Kerling

Zech & Partner Rechtsanwälte

Arminiusstr. 2, 90402 Nürnberg

### 20-jähriges Jubiläum

**Daniela Tietz**

Hofbeck, Buchner & Kollegen

Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg

**Inge Gleißner**

Rechtsanwalt Wolfgang Neumann

Vorstadt 2, 95666 Mitterteich

**Michaela Bauer-Yonis**

Brigitta Felder

Dr. Wiedemann und Kollegen

Hefnersplatz 7, 90402 Nürnberg

**Birgit Käs**

Queck Groda Jobst Berg

Galgenbergstr. 2 c, 93053 Regensburg

### 25-jähriges Jubiläum

**Marion Niebelschütz**

Manske & Partner

Bärenschanzstr. 4, 90429 Nürnberg

**Daniela Schummer**

Dr. Wiedemann und Kollegen

Hefnersplatz 7, 90402 Nürnberg

# Ist auch Ihnen die Dauer der Kostenfestsetzungsverfahren zu lang?

**Aufruf an alle Mitglieder!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand möchte Sie alle hiermit aufrufen, offensichtlich bestehenden Unmut an der Dauer von Kostenfestsetzungsverfahren bei den bayerischen Zivil- und Strafgerichten (siehe Editorial) zu konkretisieren.

Das Justizministerium hat seine Bereitschaft versichert, Abhilfe zu schaffen, vor allem dann, wenn es der Anwaltschaft gelingt, eine sachdienliche Anzahl von Einzelfällen zu liefern, die

eine unzumutbare Verfahrensdauer bei Kostenfestsetzungsverfahren darstellen. Helfen Sie sich und den anderen Kollegen.

**Benennen Sie konkrete Verfahren mit Gericht und Aktenzeichen, bei denen es zu Ihrer Meinung nach nicht hinnehmbaren Verzögerungen gekommen ist, getrennt nach:**

- Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103 ff ZPO

- Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 464b StPO
- Vergütungsfestsetzungsverfahren nach §§ 11 RVG sowie
- Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 55 RVG

Teilen Sie uns, wenn möglich, auch kurz mit, worauf Sie die Verzögerung zurückführen, wenn Sie sich eine Einschätzung zutrauen. Der Vorstand wäre für jede Benennung sehr dankbar, die bis **15.11.12** bei der Rechtsanwaltskammer eingeht.

**Barbara Göttler**

Niesta-Weiser Reichelt Brinkmann  
Waagstr. 1, 91710 Gunzenhausen

## 40-jähriges Jubiläum

**Brigitte Guggenthaler**

Kanzlei Wittmann & Kollegen  
Mittlere Bachstr. 29, 94315 Straubing

## Elektronische Melde- registrauskünfte

Der bayerische Gesetz- und Ordnungsgeber hat durch Art. 31 Abs. 3 BayMeldG i. V. m. §§ 6, 33 BayMeldV die AKDB beauftragt, die Meldeadressen aller gemeldeten Personen in Bayern über ein zentrales elektronisches Meldeauskunftssystem (ZEMA) zum Abruf bereit zu stellen. Die Daten werden täglich aktualisiert und mit den kommunalen Melderegistern abgeglichen. Da auch historische Daten gespeichert werden, wird auch nach mehreren Umzügen die jeweils aktuelle Meldeadresse ausgegeben.

Nach Auskunft der AKDB ist die Ermittlung/Überprüfung zustellfähiger Adressen für Rechtsanwälte schneller und günstiger als die schriftliche Anfrage beim Einwohnermeldeamt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.zemaonline.de](http://www.zemaonline.de)



Sommerfest 2011

## Sche war's – trotz Regen!

AM 20.07.2011 FAND IN SPALT-GROSSWEINGARTEN ZUM 34. MAL DAS TRADITIONELLE SOMMERFEST DES NÜRNBERG-FÜRTHNER ANWALTSVEREINS STATT. PETRUS HAT ES MIT SPIELERN UND ZUSCHAUERN IN DIESEM JAHR LEIDER NICHT GUT GEMEINT. ABER DIE AKTIVEN TROTZTEN KÄLTE UND NIESELREGEN UND LIEFERTEN DEN ZUSCHAUERN SPANNENDE SPIELE.



Mannschaft A: Hasso Nerlich (Tor), Simon Kroier, Adrian Mühlbauer, Alexander Grünert, Reinhard Kotz, Markus Tröschel, Peter Frischholz, Matthias Held, Andreas Riedl, Bernd Kirchhof, Michael Schrotberger

Mannschaft B: Sven Markuske (Tor), Andreas Klostermeier, Jens Möller, Eldridge Herzberger, Wolfgang Kreuzer, Thomas Mayinger, Christian Höll, Markus Bader, Michael Reif, Karsten Bayer, Thomas Wendt

Der Vorsitzende des Nürnberg-Fürther Anwaltsvereins, RA Peter Doll, konnte wieder zahlreiche Gäste begrüßen, unter ihnen BayStMin a.D. Dr. Weiß, PräsOLG Dr. Küspert, PräsLG Dr. Gemählich, PräsAG Hölzl, LOStA Wenny, den Vorsitzenden des Bay. Richtervereins Groß, PräsOLG a.D. Neusinger, Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Stöckel und besonders Generalstaatsanwalt

Nerlich in Doppelfunktion – er stand aktiv im Tor. Die Rechtsanwaltskammer war durch RAe Dr. Güllich, Dr. Werner, Dr. Wirsching und RAin Popp vertreten.

In dem Turnier traten drei Mannschaften unter der Leitung von RA Simon Kroier, RA Andreas Klostermeier und RA Dr. Carsten Bissel den Kampf um den Turniersieg an.

Mannschaft C: Markus Zaus (Tor), Carsten Bissel, Martin Gelbricht, Wolfgang Wittmann, Vural Aslan, Frank Beckstein, Konstantin Päch, Marc Hayn, Günter Kreuzer, Peter Fischer

Bewährter Schiedsrichter war auch dieses Jahr der Direktor des AG Herbruck Thomas Bartsch.



Den Siegerpokal nahm in diesem Jahr die Mannschaft von RA Dr. Carsten Bissel von RA Doll und BayStMin a.D. Dr. Weiß entgegen. Die Medaillenübergabe unterstützte RiAG Kanz. Tor-schützenkönig wurde RA Vural Aslan. Er spielte in der Mannschaft von RA Dr. Carsten Bissel.

Dem Turnier schloss sich wieder ein geselliger Abend an, bei dem nicht nur über Fußball gesprochen wurde.



Bilder: RA Ludwig Bittner



## Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250), gibt die RAK Nürnberg die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Dienstag,	26.02.2013	(1. Prüfungstag)
Mittwoch,	27.02.2013	(2. Prüfungstag)
Donnerstag,	28.02.2013	(3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Mittwoch,	17.04.2013
Donnerstag,	18.04.2013

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Mittwoch,	24.04.2013
Donnerstag,	25.04.2013
Freitag,	26.04.2013

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck – Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck – Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2 **oder**
- Beck – Texte im dtv, ESt, Einkommensteuer, USt, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht **oder**
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung **oder**
- NWB – Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- Kalender 2012, 2013
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Für das Prüfungsfach „Büroorganisation und -verwaltung“, Teil Steuerrecht, gilt der Rechtsstand zum 31.12.2012.

Für das Prüfungsfach „Zwangsvollstreckung“ gilt für die schriftliche Prüfung der Rechtsstand zum 31.12.2012.

Eine unkommentierte Gebühren Tabelle wird bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt.

Andere Gebährentabellen dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, also z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebährentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühre etc., wie z.B. Schwarzwälder Gebährentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebährentabellen)
- Textausgaben mit Erläuterungen (z.B. DAV Textausg. RVG)

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist:

**Montag, der 31.12.2012 (Ausschlussfrist)**

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühre in Höhe von € 250,- zu entrichten.

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Nürnberg.

Zuständig für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist: Frau Bunte, Tel. 089/532944-34, Fax: 089/532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter: [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de).

Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist: Frau Hirschmann, Tel. 0911/92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter: [www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter](http://www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter)





Der Autor Andreas Engelhard ist selbständiger Kaufmann für Versicherungen und Finanzen in Fürth.

## Die Anwaltsversorgung

DER SCHUSTER HAT DIE SCHLECHTESTEN SCHUHE. DIESER ALLSEITS BEKANNTE SPRUCH GILT LEIDER AUCH ALLZU OFT IM ANWALTSWESEN. WERDEN DIE BEDÜRFNISSE UND TERMINE DER KLIENTEN AUFS KLEINLICHSTE BEACHTET UND VERFOLGT, SO LIEGEN DIE EIGENEN BEDÜRFNISSE OFT BRACH.

### Wirtschaftliche Situation

Zur Veranschaulichung: waren 1975 noch 5332 Anwälte im Freistaat zugelassen, so waren es Ende 2011 bereits 27330! Die Zahl hat sich also mehr als verfünffacht. Die bayerische Justizministerin sagt dazu: "Angesichts dieser hohen Zahlen verwundert es nicht, dass sich die Arbeitsbedingungen und die wirtschaftliche Situation insbesondere junger Anwälte weiterhin schwierig gestalten."

### Anwälte sind auch nur Menschen

Trotz der besonderen beruflichen und persönlichen Verantwortung sind Anwälte den gleichen Gefahren ausgesetzt wie der „Durchschnittsbürger“: Invalidität, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Altersarmut, Tod.

### Versorgungswerk

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk sichert den Anwälten we-

nigsten eine ordentliche Altersrente. Nicht enthalten sind jedoch Leistungen bei Invalidität. Hier lohnt sich der Gedanke an eine freiwillige Mitgliedschaft in der VBG – Kosten rund 300,- € im Jahr, oder eine private Unfall- bzw Invaliditätsvorsorge, die dann auch außerhalb des Anwaltsberufs leistet. Der Umfang ist dann frei wählbar, Zusatzleistungen wie Zugang zu den BG-Kliniken und vieles mehr sind individuell zu vereinbaren.

### Berufsunfähigkeit

Im Bundesdurchschnitt wird immerhin jeder vierte Erwerbstätige im Laufe seines Erwerbslebens berufsunfähig! Nun wird die anwaltliche Arbeit überwiegend im Kopf geleistet, jedoch ist bspw. nach einem Schlaganfall die übliche Arbeit nur unter größten Anstrengungen zu leisten. Um dann Ansprüche auf eine Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) zu haben, muss laut Regelung des Versorgungswerkes eine 100%ige Berufsunfähigkeit vor-

liegen und gleichzeitig die Zulassung zurückgegeben werden. Die BU-Rente stellt mit Erreichen der Altergrenze dann im Übrigen auch die Altersrente dar. Private Vorsorge tut also wirklich Not. Verschiedene Versicherer mit unterschiedlichen Paketen sind am Markt. So kann beispielsweise nach einem Angebot BU-Rente bereits ab 50% BU bezogen werden, es findet keine konkrete Verweisung statt und auch keine Verpflichtung zur Umorganisation der Kanzlei. Was der Rentenbezieher also mit der Rente macht, bleibt ja völlig ihm überlassen – er oder sie kann die Beiträge zum Versorgungsweg weiter zahlen, sodass die benötigte Altersrente zur Verfügung steht. Man kann sich einen Mitarbeiter (teil-) finanzieren um das Arbeitspensum zu bewältigen oder die Rente kann als Einkommensersatz genutzt werden. Eine eventuell bestehende Private Altersvorsorge wird beitragsfrei gestellt. Und dann erhält man die vereinbarten Mittel für die Ruhestandszeit! In voller Höhe, ohne Abstriche.

### Informieren Sie sich!

Alle Angehörigen der Anwaltschaft sollten diese Sachverhalte kennen. Und sie sollten einmal mit jemandem darüber sprechen, wie sie sich zumindest gegen die finanziellen Folgen der Berufsunfähigkeit absichern können und ihr Einkommen im Alter sichern.



Alles was Recht ist ...

**schweitzer**  
Fachinformationen

zeiser + büttner

#### Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3      Telefon 0911/2368-0  
90402 Nürnberg      Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102      Telefon 0911/32296-0  
90429 Nürnberg      Telefax 0911/32296-22

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)  
zeiser-buettner@schweitzer-online.de



# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 15.08.2012 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.660

## Aufnahmen (68)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)*  
*Mitglied durch Kammerwechsel \**  
*Mitglied durch Wiederzulassung \*\**  
*Aufnahme nach § 3 EuRAG \*\*\**

Adler, Alexander (Nürnberg)  
 Ameri, Shirin (Regensburg)  
 Apelt, Friederike (Cham)  
 Balawejder-Busch, Dr. Agnes (RgBg.) \*  
 Bandele, Helmut (Gunzenhausen)  
 Bayraktutar, Dincer (Nürnberg)  
 Bolkart Josef (Leutershausen) \*\*  
 Bruck, Marc (Regensburg)  
 Bschrirer, Ingrid (Nürnberg) \*  
 Burkhardt, Anja (Nürnberg)  
 Doerfler, Markus (Weißenburg) \*  
 Frank, Stephanie (Nürnberg)  
 Freyberger, Anna (Schwabach)  
 Gelbricht, Martin (Nürnberg)  
 Göppel, Ute (Amberg)  
 Gräf, Florian (Nürnberg)  
 Graßl, Sonja (Regensburg)  
 Guedjev, Lubomir (Nürnberg) \*  
 Hain, Philipp (Ansbach)  
 Hansen, Jan-Paul (Nürnberg) \*  
 Jarzombek, Sandra (Regensburg) \*  
 Johannsen, Christoph (Erlangen) \*\*  
 Keller, Sabine (Nürnberg)  
 Kirstenpfad, Natalie (Nürnberg) \*\*  
 König, Matthias (Hirschau)  
 Laborn, Stefanie (Regensburg)  
 Lebert, Jürgen (Erlangen) \*\*  
 Leitenmaier, Ruth (Berching)  
 Majerle, Ralf Thomas / LL.M. (Nürnberg) \*  
 Mamozai, Maryam (kanzleipflichtbefreit)  
 Mändl, Martin (Nürnberg) \*\*  
 Mang, Ferdinand (Roth) \*  
 Meier, Markus (Neumarkt)  
 Meyer, Stephan (Ursensollen)  
 Middendorf, Wolfgang (Nürnberg)  
 Müller, Matthias (Nürnberg)  
 Mulzer, Joana (Nürnberg)  
 Nicholson, Sven (Ansbach)

Nözel, Kristin (Regensburg)  
 Oglakcioglu, Peribanu (Nürnberg)  
 Prusko, Anselm (Weiden)  
 Reis, Ina (Nürnberg)  
 Röthig, Thomas (Regensburg) \*  
 Ruhland, Siegfried (Straubing) \*\*\*  
 Salleck, Benedikt (Erlangen)  
 Sandoval Gonzales, Ines (Nürnberg)  
 Scheimer, Christian (Sinzing)  
 Scheuer, Stefanie (Nürnberg)  
 Schlosser, Katja (Regensburg) \*  
 Schmitt, Susanne (Nürnberg)  
 Schönhofer, Christoph (Regensburg)  
 Schultheiss, Mirja (Erlangen)  
 Schürer, Tilmann (Nürnberg)  
 Seifert, Markus (Nürnberg)  
 Skodzek, Katja / M.B.A. (Roßtal)  
 Sommer, Stefanie (Mitterteich) \*  
 Song, Min-Hi (Stein)  
 Stefan, Nadine (Nürnberg)  
 Strakhova, Anastasiya (Nürnberg)  
 Thannhäuser, Dr. Gerhard (Regensburg) \*\*  
 Walter, Arne (Regensburg)  
 Watzlawik, Anna (Ansbach)  
 Weidinger, Stefan (Nürnberg)  
 Weigand, Sabine (Nürnberg)  
 Wernecke, Paula (Erlangen)  
 Wintermeier, Florian (Regensburg)  
 Wylensek, Katharina (Nürnberg)  
 Zimmermann, Andreas (Nürnberg)

## Lösungen (29)

<sup>^</sup> Wechsel in anderen Kammerbezirk  
<sup>^^</sup> verstorben

Bätzig, Volker (Nürnberg) ^  
 Baumann, Christian (Amberg)  
 Belian, Jürgen (Nürnberg)  
 Dietl, Christa (Schönthal)  
 Dümmler, Claudia (Nürnberg)  
 Erlenbach, Robert (Nürnberg)  
 Ettl, Regina (Donaustauf)  
 Förster, Eckard (Schwabach) ^^

Geise, Traudl (Erlangen)  
 Gottlieb, Lena (Nürnberg)  
 Grüthner, Juliane (kanzleipflichtbefreit) ^  
 Hilden, Helga (Nürnberg)  
 Hörbe, Kilian C. (Nürnberg)  
 Kett-Straub, Dr. Gabriele (Nürnberg)  
 Klaiber, Hansjörg (Erlangen) ^  
 Klöpf, Franziska (Nürnberg) ^  
 Kohn, Joachim (Nürnberg)  
 Krick, Stefan (Roth)  
 Lang-Horgan, Angela (kanzleipflichtbefreit)  
 Leibinger, Eva-Maria (Nürnberg)  
 Manderla, Daniel (Regensburg)  
 Müller, Martin (Landshut) ^  
 Mutzbauer, Rainer (Nürnberg)  
 Oswald, Norbert Alois (Nürnberg)  
 Rösener-Schöttler, Kristina (kanzleipflichtbefreit) ^  
 Schröder, Thomas (Weiden) ^  
 Thannhäuser, Dr. Gerhard (Regensburg)  
 Wütherich, Leif (Nürnberg) ^  
 Zötsche, Maren (Regensburg)

## Neue Fachanwälte

### FA FÜR ARBEITSRECHT (2)

RA Christian Beck, Schwaig  
 RAin Alexandra Huber, Regensburg

### FA FÜR BANK- UND KAPITALMARKT-RECHT(1)

RA Jörg-Ulrich Weidhas, Nürnberg

### FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTEN-RECHT (1)

RA Florian Schrems, Regensburg

### FA FÜR ERBRECHT (1)

RA Dr. Bernd Kalsbach, Schwandorf

### FA FÜR FAMILIENRECHT (1)

RAin Nadja Sommer, Ansbach

### FA FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT (1)

RA Thomas Schinhärl, Regensburg

# Stellenmarkt

## Stellenangebote

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

v.anschuetz@

schumacherundpartner.de

Unser Schwerpunkt liegt in der umfassenden Beratung kleinerer und mittlerer Unternehmen. Für ausgewählte Standorte bundesweit suchen wir unternehmerisch denkende Rechtsanwälte/-innen mit überdurchschnittlicher Qualifikation. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage per E-Mail an o.g. Adresse.

roland.meixner@meixner-rsm.de

Für unsere regional und überregional

tätige Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei mit Schwerpunkten im Zivil-/WirtschaftsR, SteuerR, ArbeitsR u. ErbR suchen wir eine/n engagierten und qualifizierten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (VZ/TZ). Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung und sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Kanzlei Goldenstein, Erlangen  
Wir sind eine zivilrechtlich-wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in der Erlanger Innenstadt mit gutem Betriebsklima, ansprechenden Räumen und Dachterasse. Wir suchen einen RA/in in Festanstellung oder freier Mitarbeit. Teilzeit ggf. möglich. Ansprechpartner: RA Dirk Goldenstein, dg@kanzlei-goldenstein.de

RAe Dr. Bader & Partner GbR, An der Fleischbrücke 1-3, 90403 Nürnberg  
lubojanski@drbader.de

Wir suchen ab sofort engagierte/n RA/in für die eigenständige Übernahme eines Zivilreferats im Angestelltenverhältnis. Gerne auch FA für Arbeitsrecht oder mit absolviertem FA-Lehrgang Arbeitsrecht.

Herrmann & Kollegen, Donauwörth  
Sie sind Volljurist/in, hochqualifiziert & motiviert. Sie haben möglichst eine Fachanwaltsqualifikation in den Bereichen Arbeits-, Verkehrs-, Familien-/Sozialrecht. Sie können sich ein Leben in einer kleineren Stadt, aber in Großstadtnähe vorstellen. Wir suchen zwei junge Anwälte/innen mit mögl. mehrjähr. Berufserfahrung.

bewerbung@waldorf-rechtsanwaelte.de

Schaffen Sie ein neues Bewusstsein im Urheberrecht (www.waldorf-frommer.de/karriere): Sie prüfen rechtliche

„Stets aktualisiert  
im Internet

unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



Sachverhalte im Rahmen von Urheberrechtsstreitigkeiten, gestalten eigenständig die außergerichtliche u/o gerichtliche Fallbearbeitung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer 200.

Paluka Sobola Loibl & Partner,  
Regensburg, Tel. 0941-585710

Wir suchen ab sofort zur Verstärkung unseres Anwaltsteams eine/n engagierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für den Fachbereich Arbeitsrecht mit überwiegender Tätigkeit für Arbeitgeber und Führungskräfte. Bewerbungen bitte an: loibl@paluka.de  
Informationen finden Sie unter: [www.paluka.de/karriere](http://www.paluka.de/karriere)

AfA Rechtsanwälte, Tel. 0911-37 66 77 88, [bewerbung@afa-anwalt.de](mailto:bewerbung@afa-anwalt.de)

Unsere Arbeitsrechtskanzlei sucht für den Standort Nürnberg überdurchschnittlich qualifizierte Rechtsanwälte (m/w) mit Kenntnissen im Individualarbeitsrecht und zumindest Grundkenntnissen im kollektiven Arbeitsrecht. Gerne 1-3 Jahre Berufserfahrung.

RAin Pohl, Tel. 0911-367869-10

Moderne Kanzlei im Nürnberger Norden sucht RA(in) mit Berufserfahrung für das Referat Verwaltungsrecht, insbes. Ausländerrecht in freier Mitarbeit. Bereits langjährig bestehendes Referat soll übernommen werden. Eigener Mandantenstamm ist erwünscht.



### FA FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT (1)

RA Andree Wildemann, Nürnberg

### FA FÜR MEDIZINRECHT (1)

RA Martin Singer, Nürnberg

### FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT (1)

RA Eberhard Wollner, Nürnberg

### FA FÜR STEUERRECHT (1)

RA Tobias Gußmann, Nürnberg

### FA FÜR STRAFRECHT (1)

RAin Carmen Hapke, Regensburg

### FA FÜR VERKEHRSRECHT (1)

RA Armin Medek, Wassertrüdingen

### FA FÜR VERWALTUNGSRECHT (1)

RA Kai Koerner, Lauf a. d. Peg.

NürnbergMesse GmbH, Frau Sonja Kurz, Tel. 0911/8606-8356  
Für unsere Rechtsabteilung suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w) für die Beratung im Vertrags-, Wettbewerbs- und Wirtschaftsrecht sowie im Gesellschafts- und Unternehmensrechts. Mehr Informationen: <http://www.nuernbergmesse.de/de/karriere/stelleberufserfahren/?focus2=88C45B0F1E24BF73C1257A38002CF626>

[www.drpa.de](http://www.drpa.de)  
Überregional tätige RA/WP/STB-Kanzlei mit Schwerpunkten im ZivilR, WirtschaftsR, MedR sucht engagierten Rechtsanwalt (m/w) in Teil-/Vollzeit. Gerne auch qualifizierte Berufsanfänger. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: v. Düsterlho, Rothammer & Partner, Prüfeninger Schloßstraße 2a, 93051 Regensburg.

RA Oliver Mühlberger  
Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftlicher Ausrichtung in Passau sucht fachlich hochqualifizierte/n Rechtsanwalt (m/w) mit Berufserfahrung und fundierten Kenntnissen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an RA Oliver Mühlberger, Dr.-Ernst-Derra-Str. 4, 94036 Passau.

[beck@arbeitsrecht-beck.de](mailto:beck@arbeitsrecht-beck.de)  
BECK.Kanzlei für Arbeitsrecht,  
Tel: 0911-4952020  
Moderne, auf das Arbeitsrecht spezialisierte Kanzlei in Nürnberg/Schwaig sucht engagierte/n Kollegin/Kollegen in freier Mitarbeit. FA-ArbR von Vorteil, jedoch nicht Voraussetzung; gerne auch qualifizierte Berufsanfänger. Infos: [www.arbeitsrecht-beck.de](http://www.arbeitsrecht-beck.de)

## Stellengesuche

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

[ra.famr@yahoo.de](mailto:ra.famr@yahoo.de)  
FA Familienrecht, 6 Jahre Berufser-

fahrung (Examen vb. + befr.), ungekündigt, sucht neue Herausforderung. Weitere TSP Miet-/WEG-Recht, Steuerrecht (Steuerfachangestellter). Schreiben Sie mir bitte an o.g. EMail-Adresse – ich sende Ihnen dann gerne vollständige Bewerbungsunterlagen.

[RAin-Bewerbung@gmx.de](mailto:RAin-Bewerbung@gmx.de)  
RAin, bayr. 2. Examen Prädikat, sucht nach 7 Jahren Berufserfahrung in Kanzlei mit Schwerpunkten im Allg. ZivilR, FamR, ArbeitsR, MietR, Arzthaf-tungsR, VersR neue Herausforderung in Kanzlei o. Unternehmen zur weiteren Spezialisierung. Erwerb eines FA Titels angestrebt. Englisch verhandlungssicher/Wahlstation USA.

Chiffre: 2012-SGRA-08  
Assessorin (Zulassung ist angestrebt) mit 2 bayerischen Examen sucht neue berufliche Herausforderung, Vollzeit-anstellung im Raum Nürnberg oder Bürogemeinschaft. Berufserfahrung im Arbeitsrecht, Mietrecht, Insolvenzrecht, etc.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“

[juristenbewerbung@arcor.de](mailto:juristenbewerbung@arcor.de)  
RA, 52, 2 bay. Ex., seit 19 J. in zivl. forens. Allgkanzl. als Generalist tätig, als akt. Triathlet/Marathonläufer sucht er neue Herausforderung/Spezialisierung in einer Voll-(Teilzeit)stelle jegl. Beschäftigungsform in Verband, Unternehm. o. Kanzlei. FA-Lehrg. ArbR erfolgr. absolviert. Flexibel für Fortbildung.

Chiffre: 2012-SGRA-07  
Rechtsanwalt mit Berufserfahrung und abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Familienrecht sucht Mitarbeit in Kanzlei.

[ra.ds10@yahoo.de](mailto:ra.ds10@yahoo.de)  
Tel. 0151-22969501  
RA u. Dipl.-Verwwirt (FH), 32 J, bay. Ex. (8,23; 5,67), sucht neuen Wirkungskreis in Kanzlei im Raum Nürnberg. Schwerpunkte Öffentl. Recht (VerwR, BauR, UmweltR, AbgabenR) und Bau- und ArchitektenR. Erste BE in Beratung von Kommunen und MKU ebenso vorhanden wie die Bereitschaft zur Probearbeit. FA-Titel angestrebt.

### ■ RECHTSANWALTSFACHANGESTELTTE

[refabewerbung@gmx.de](mailto:refabewerbung@gmx.de)  
Zuverlässige und engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte (40) mit langjähriger Berufserfahrung sucht neuen Wirkungskreis in Teilzeit 30 Std./Woche (vormittags) im Raum Nürnberg/Fürth/Neustadt-Aisch, Kenntnisse RA-Micro und MS-Office sind vorhanden. Ich freue mich auf Ihre Zuschriften per Mail.

[refa2012@t-online.de](mailto:refa2012@t-online.de)  
29-jährige ReFa in ungekündigete Stellung sucht neuen Wirkungskreis im Raum LAU/N/ERH in Vollzeit (gerne auch in einer Rechtsabteilung). Gute Kenntnisse in AnNoText, Mahnwesen, ZV, Buchhaltung, etc. vorhanden. Selbständiges Arbeiten und Stress stellen kein Problem dar. Vielen Dank für Ihre E-Mails.

[ReFA-sucht@gmx.de](mailto:ReFA-sucht@gmx.de)  
Freundl. zuverlässige ReFa m. langjähr. Berufserf. sucht TZ-Stelle (3-4 Tage ganztags od. ca. 30 Std. vorwiegend vormittags) ab 01.09.2012, gute Kenntn. RA-Micro, Schriftdeutsch, Mahnw., ZV etc., wünschenswert Fürth/Nbg. gut erreichb. m. öffentl. Verkehrsm. Freue mich sehr auf ihre Nachricht!

Tel. 0911-89374163  
RA-FA, 55, belastbar, mit allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Arbeiten bes-

tens vertraut sowie guten RA-Micro- und AnNo-Text-Kenntnissen, sucht ab sofort neuen Wirkungskreis in Vollzeit.

Chiffre: 2012-SGReFa-10

Zuverlässige und motivierte RA-Fachangestellte sucht Teilzeitstelle. Mit allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Arbeiten vertraut. RA-Micro Kenntnisse vorhanden. Im Raum Nkt. Altdorf, Lauf, Hersbruck, Nürnberg.

info@kanzleidienstleistung.de

Tel. 0157-88955298

Zuverl. und engagierte Refa, 41 J. bietet Tätigkeit in Teilzeit/400EUR-Basis/Stundenbasis im Raum N/FÜ/ERL/NM, alle Kanzleitätigkeiten, Urlaub-/Krankheits-/ Schwangerschaftsvertretung sowie Personalengpässe, auch kurzfristige Vertretung, Kenntnisse in RA-Micro, Datev Phantasy, WinMacs etc.

#### ■ SCHREIBKRÄFTE/ SONST. BÜROANGESTELLTE

Chiffre: 2012-SGSKR-02

Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte sucht nach Elternzeit für die Abendstunden und/oder an den Wochenenden Schreibtätigkeiten, welche von zu Hause aus erledigt werden können – indem die zu schreibenden Diktate via Sounddatei per Email übersendet und anschließend in geschriebener Form zurück geschickt werden.

Temiz Suna,

sunatayfuntemiz@hotmail.de

Schreibkraft und Zusammenarbeit in der Kanzlei 25 Jahre, 4-jährige Berufserfahrung, sucht Vollzeit- oder Teilzeitstelle in Raum Nürnberg, Wendelstein, Schwabach, Feucht.

#### Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Tel. 0176-23742385

Abgabe einer Einzelanwaltskanzlei in nordbay. Kreisstadt zum 31.12.2012 oder früher zu günstigen Bedingungen:

Übernahme des Mietvertrages, Fortsetzung des Angestelltenverh. der Sekretärin, Ablösebetrag für Ausstattung, hälftige Gebühren der laufenden Mandate.

Tel. 0911-49105

ra.schoenheiter-syed@gmx.de

Suche wg. beruflicher Veränderung ab sofort Nachmieter für großzügige helle Kanzlei-/Büroräume in Nbg., ideal für 2-3 Rechtsanwälte o. anderen Berufszweig, mit günstiger Kostenstruktur, 3-Zi mit 93,5 m<sup>2</sup> inkl. gesondert abgeteilter Küche; Erweiterung der Räume auf ca. 140 m<sup>2</sup> ist möglich.

RA\_sucht@t-online.de

Berufserf. RA sucht Kanzlei oder Sozietätsanteil z. Übernahme zu übl. Konditionen. Schwerpunkte im Zivil- u. Wirtschaftsrecht sowie Unternehmensmandate wären v. Vorteil, ebenso eine Überleitung d. d. Übergeber/in. Ich bitte um Ihre Nachricht unter o.g. E-Mail-Adresse.

Chiffre: 2012-KV-02

Eingeführte Rechtsanwaltskanzlei in Amberg zu den üblichen Konditionen abzugeben.

„Stets aktualisiert  
im Internet

unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“

#### Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

kooperation-ra@online.de

Rechtsanwalt, bay. Prädikatsexamen, Anwalt seit 2000, tätig als Syndikus und als selbst. RA in Sozietät, spezialisiert auf Zivilrecht insb. Allg. Zivilrecht, VertragsR, AGB-Recht, Inkasso, Handels-, Vereins- und GesellschaftsR, Kenntn. in SteuerR und TK

Recht, sucht neue Herausforderung in Nürnberger Raum.

mail@anwalt-besendorfer.de

Anwaltskanzlei im Norden Nürnbergs sucht sympathische/n Kollegen/in zunächst in Bürogemeinschaft. Kollegialität ist oberstes Gebot. Kanzleiübernahme möglich. Bevorzugte Rechtsgebiete: Familienrecht, ziviles Bau-, Gesellschafts-, Steuer- u. Verwaltungsrecht.

kanzlei@wirtschaftsrecht-ostbayern.de

Tel. 0171-5286608 (RA Dr. Baumann) Wir (FA für SteuerR und Handels-/GesellschaftsR und WP/StB) errichten zum 1.1. in Rgbg. in repräsentativen Räumen Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzlei. Ab Mai 2013 kommt 2. RA hinzu. Wir suchen den Anschluss eines spezialisierten RA ab 1.1.2013 oder später.

Chiffre: 2012-BGZA-12

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet für RAin/RA ein kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage in der Fürther Innenstadt incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur und des Sekretariats. Auch Teilzeittätigkeit möglich. FamR, StrafR, SteuerR oder InsR wären zu unserem Angebot ergänzend.

Chiffre: 2012-BGZA-11

Moderne Kanzlei in Nürnberg, Äußere Sulzbacher Straße, bietet großzügiges Anwaltszimmer preisgünstig. Personal, EDV-Ausstattung, Besprechungsraum, Parkplatz, usw. vorhanden.

## Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de>  
oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [cww@zuv.uni-erlangen.de](mailto:cww@zuv.uni-erlangen.de)

Weitere Fortbildungen und detailliertere Angaben zu den Inhalten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Sonstige Seminare“ oder auf der Homepage des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis ([www.arap.jura.uni-erlangen.de](http://www.arap.jura.uni-erlangen.de)).

Freitag, 26.10.2012,  
09.30 – 16.00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Dr. Lars Lindenau

Teilnahmegebühr: 140 €  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

### Praktikerworkshop: Ärzteberatung 2012

Dieser Praktikerworkshop richtet sich an alle in der Ärzteberatung interdisziplinär tätigen Rechtsanwälte und Steuerberater. Mit dem „Unternehmen Arztpraxis“ sind für den Steuerberater und Anwalt weitergehende Anforderungen als bislang verbunden, die Wechselwirkungen aus Vertragsarzt- und Berufsrecht, Zivil- und Gesellschaftsrecht sowie dem Steuerrecht zu erkennen und in der Praxis anzuwenden. Zudem bringt das GKV-Versorgungsstrukturgesetz zum 1.1.2012 weitere Neuerungen mit sich, die zu diskutieren sind. Schließlich sind die aktuelle finanzgerichtliche Rechtsprechung und die Äußerungen der Finanzverwaltung zu berücksichtigen.

**Dr. jur. Lindenau** ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner, Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Die Fortbildungsveranstaltung umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung liegt bei frühzeitiger Anmeldung zur Mitnahme bereit.

# Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 206.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

## Teilnahmebedingungen

## Seminar Nr. 7439

**Freitag, 12.10.2012**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.09.2012

Tagungsbeitrag: 60,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. h. c. Elmar Joseph Schuler,**  
Regensburg

## Seminar Nr. 7435

**Samstag, 13.10.2012**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.09.2012

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner,**  
Gepr. Rechtsfachwirtin

## Aktuelles im Steuerrecht aus Rechtsprechung, Gesetzge- bung und Verwaltung

Herr Rechtsanwalt Dr. Schuler war nach seiner Tätigkeit in der Bayerischen Finanzverwaltung von 1976 bis 1978 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof in München und sodann Richter am Finanzgericht in Nürnberg. Ab November 1990 hat er die Finanzgerichtsbarkeit in Thüringen aufgebaut und war von 1993 bis Mai 2007 Präsident des Thüringer Finanzgerichts in Gotha. Derzeit ist Herr Dr. Schuler als Rechtsanwalt tätig.

Inhalt:

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, alle diese Institutionen sind mit dem Steuerrecht befasst. In ununterbrochener Folge entstehen Normen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen, die ein Rechtsanwalt durchforschen, sie in ihrer unterschiedlichen Bedeutung erkennen und daraus Schlüsse bei seiner Arbeit für den Mandanten ziehen soll. Das Seminar kann helfen, zu gliedern, Schwerpunkte zu erkennen und Lösungswege zu ebnen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Mitarbeiterseminar Zwangsvollstreckung intensiv Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung - Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Forderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Außerdem werden die Neuerungen besprochen, die aufgrund des neuen Gesetzes zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die Forderungspfändung betreffen und bereits am 01.01.2013 in Kraft treten werden.





Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren und Zuständigkeiten
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Pfändung von Steuererstattungsansprüchen
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG, sowie Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen!

## Erfolgreiche Gesprächsführung im Anwaltsberuf

Rechtsanwältin Dr. jur. Christine v. Münchhausen war viele Jahre als Anwältin im Bereich des Wirtschaftsrechts tätig. Alle Fragen der anwaltlichen Kommunikation sind ihr aus der eigenen Praxis geläufig.

Einer Ausbildung zur Wirtschaftsmediatorin (NCRC, San Diego / USA) folgten umfassende Weiterbildungen in den Bereichen Gesprächsführung, Verhandlungs- und Konfliktmanagement sowie Organisations- und Personalentwicklung. Darüberhinaus bildet sie im Auftrag mehrerer Landes-Justizministerien Richter der OLG und LG in Mediation und Verhandlungsführung aus. Seit 2011 ist sie für das Deutsche Anwaltsinstitut als Dozentin im Rahmen von Mediationsausbildungen für Anwälte tätig.

Rechtsanwältin Dr. Christine v. Münchhausen ist Lehrbeauftragte der juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg für die Bereiche Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktmanagement. Sie ist Autorin des Praxishandbuchs „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“, erschienen beim C.H. Beck-Verlag, 2010.

Inhalt:

Kommunikation ist im Anwaltsberuf das A und O, nicht nur im Gespräch mit dem eigenen Mandanten, sondern auch im Umgang mit Gerichten und Kollegen. Der Erfolg von Anwälten hängt maßgeblich von der Art und Weise ihrer Kommunikation ab.



### Seminar Nr. 7431

**Freitag, 19.10.2012**

12:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Anmeldeschluss:	05.10.2012
Tagungsbeitrag:	75,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

Referentin:

**RAin Dr. Christine Frfr. von Münchhausen**

## Seminar Nr.7440

**Freitag, 26.10.2012**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 12.10.2012  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referenten:

**RA Harald Straßner, Nürnberg**  
**RA Peter Doll, Nürnberg**

In diesem Praxis-Workshop wird nicht nur auf die allgemeinen Grundlagen erfolgreicher Kommunikation eingegangen, sondern insbesondere auch die Besonderheiten der anwaltsspezifischen Kommunikation behandelt. Hierbei wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theoretischem Input und praktischen Übungen geachtet.

Im Einzelnen:

- Erfolgreiche Kommunikation als Schlüsselfaktor des anwaltlichen Erfolgs
- Allgemeine Grundlagen erfolgreicher Kommunikation und Gesprächsführung
- Die Besonderheiten der anwaltsspezifischen Kommunikation
- Erfolgreiche Kommunikation mit Mandanten
- Kommunikation mit der Gegenseite
- Kommunikation mit und vor dem Gericht

Eine ausführliche Beschreibung des Seminarinhalts finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de/de/seminare](http://www.rak-nbg.de/de/seminare).

## Rechte und Pflichten des Zeugen im Strafverfahren

RA Harald Straßner ist Fachanwalt für Strafrecht, Richter am Amtsgericht und seit vielen Jahren für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in der Referendarausbildung tätig. Er hält regelmäßig Vorträge für Rechtsanwälte und Nichtjuristen.

RA Peter Doll ist Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Strafrecht“ und Vorsitzender des Nürnberg-Fürther Anwaltvereins. Seit vielen Jahren ist er als Strafverteidiger auch überregional tätig. Er ist seit langem Vortragsreferent für fachanwaltschaftliche Fortbildung.

Inhalt:

Dem Zeugen im Strafverfahren kommt seit jeher eine besondere Bedeutung für die Urteilsfindung zu. Die Referenten werden besonderes Augenmerk auf die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte richten. Hierbei wird insbesondere die Problematik des § 55 StPO einen Schwerpunkt bilden.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Mitarbeiterseminar

# Insolvenz Sachbearbeitung

## Grundkurs

### Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung

Wie die Praxis zeigt, gewinnt das Insolvenzrecht immer stärker an Bedeutung. Nach den statistischen Erhebungen der Insolvenzgerichte hat gerade in den letzten Jahren die Zahl der Privatinsolvenzen stark zugenommen. Die anwaltliche Praxis wird davon in verstärktem Umfang berührt. Das Fachpersonal in den Anwaltskanzleien muss daher die grundsätzlichen Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) kennen, um diese bei der Sachbearbeitung anwenden zu können und auch im Rahmen der Forderungsbeitreibung und Zwangsvollstreckung deren Besonderheiten zu beachten.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich die Grundsätze des Insolvenzverfahrens und die Schwerpunkte der Sachbearbeitung auf Gläubigerseite aneignen wollen. Kenntnisse im Bereich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind von Vorteil.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Stellung der Verfahrensbeteiligten
- Insolvenzeröffnungsgründe
- Antragsvoraussetzungen und Folgen der Antragstellung
- Verfahrenseröffnung und Rechtsfolgen
- Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- Forderungsanmeldung
- Aus- und Absonderungsrechte
- Vollstreckungsverbote
- Schuldenbereinigungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Achtung: Bitte Gesetzestext zur Insolvenzordnung (InsO) mitbringen.

#### ■ Seminar Nr. 7436

**Samstag, 17.11.2012**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss:	02.11.2012
Tagungsbeitrag:	80,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner,**  
Gepr. Rechtsfachwirtin

## Seminar Nr. 7429

**Freitag, 23.11.2012**

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 09.11.2012

Tagungsbeitrag: 50,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Referent:

**RA Carl-Peter Horlamus, Nürnberg**

## Seminar Nr. 7425

**Samstag, 01.12.2012**

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 16.11.2012

Tagungsbeitrag: 90,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

Referent:

**Dipl.-Rechtspfleger (FH)**

**Stefan Geiselman, Staig**

## Handels- und Gesellschaftsrecht

### Aktuelle Rechtsprechung

Rechtsanwalt Horlamus ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und referiert schon seit Jahren z. B. bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken zu gesellschaftsrechtlichen Themen; er ist Gründungspartner der KGH Anwaltskanzlei in Nürnberg und Vorstand des UBF e.V. (Unternehmer- und Beraterforum für Handels- und Gesellschaftsrecht)

Inhalt:

- Handelsrecht  
Aktuelle Urteile zum UN-Kaufrecht, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchiseverträgen
- Gesellschaftsrecht  
Aktuelle Urteile zum Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften, insbes. Beginn und Beendigung der Stellung als Gesellschafter und Geschäftsführer, Kapitalaufbringung und Erhaltung, Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern usw.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

## Kosten im Familienrecht

Stefan Geiselman hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm für das Referat in der Einzelvollstreckung tätig. Er ist u. a. Dozent im Rahmen der Anwaltsfortbildung zum Fachanwalt für Familienrecht für die Arberverlag GmbH, für die Hans Soldan GmbH im Rahmen der Fortbildung zum Rechtsfachwirt und seit 2006 für die Zorn-Seminare in Gernsbach im Rahmen der dreiteiligen Zwangsvollstreckungslehrgänge für Kanzleimitarbeiter tätig.

Inhalt:

- I. Vergütung der vorgerichtlichen Tätigkeit
- II. Streitwerte und Gerichtskosten im gerichtlichen Verfahren
- III. Anwaltsvergütung im gerichtlichen Verfahren
- IV. Ausgewählte Fragen zur Prozesskostenhilfe
- V. Festsetzungsverfahren
- VI. Übersicht über die Familienkosten

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

## Mitarbeiterseminar

# RVG spezial

## Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG

### Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

### Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Grundlagen der Anrechnungsvorschriften
- Anrechnungsreihenfolge und Kürzung
- Mehrvergleich (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
- Gerichtliche Kostenausgleichung und Kostenfestsetzung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO sowie Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

### Seminar Nr. 7437

**Samstag, 01.12.2012**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 16.11.2012  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

### Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

### Referentin:

**Petra Schmidtner,**  
Gepr. Rechtsfachwirtin

## Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Frau Ziegler  
Fürther Str. 115  
90429 Nürnberg  
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

12. 10. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 60,-	7439	Aktuelles im Steuerrecht
13. 10. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7435	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung intensiv
19. 10. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 75,-	7431	Erfolgreiche Gesprächsführung im Anwaltsberuf
26. 10. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7440	Rechte und Pflichten des Zeugen im Strafverfahren
17. 11. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7436	Mitarbeiterseminar – Insolvenzsachbearbeitung Grundkurs
23. 11. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7429	Handels- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle Rechtsprechung
01. 12. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 90,-	7425	Kosten im Familienrecht
01. 12. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7437	Mitarbeiterseminar RVG Spezial – Besonderheiten

**Teilnehmer/in:** Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. und Fax: \_\_\_\_\_

Überweisung erfolgt\*     Verrechnungsscheck in Höhe von € \_\_\_\_\_ liegt bei

Datum: \_\_\_\_\_      Unterschrift / Kanzleistempel \_\_\_\_\_

\*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktnr. 2020105979  
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





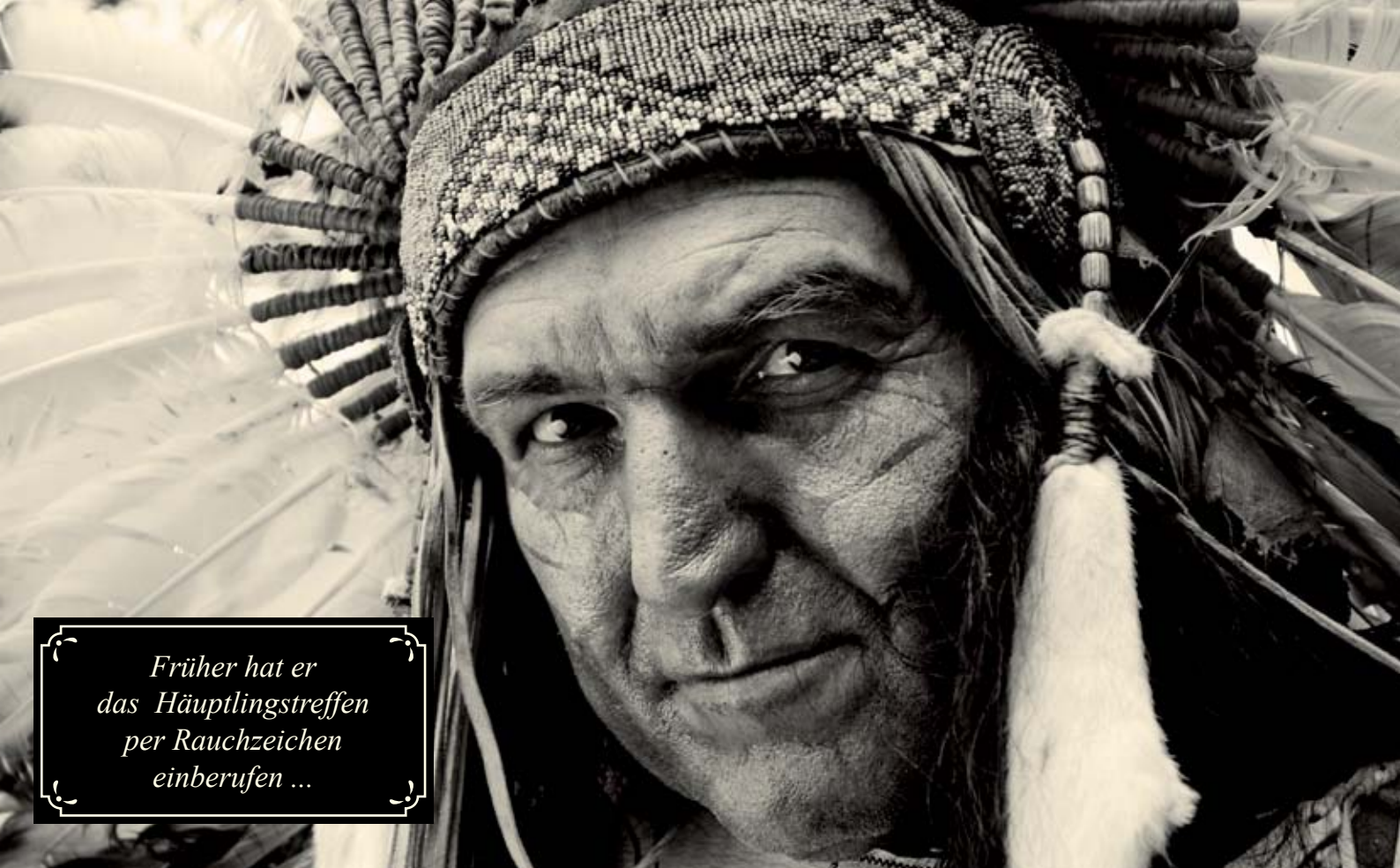
## **IMPRESSUM**

WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**

Gestaltung: Instant Elephant UG  
Fotonachweis: Portrait Editorial © Christian Oberlander  
Fotonachweis Titel © marog-pixcells – Fotolia.com,






Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: September 2012  
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



*Früher hat er  
das Häuptlingstreffen  
per Rauchzeichen  
einberufen ...*

## ... heute koordinieren Sie Termine mit dem WinMACS-Kanzleikalender – auch von unterwegs

Mit dem in der Anwaltssoftware WinMACS integrierten Kanzleikalender haben Sie anstehende Termine immer im Blick. Alle zeitlichen Abläufe der Kanzlei können effizient koordiniert und von jedem Mitarbeiter eingesehen werden. Mit dem Synchronisationsdienst RAG Sync Exchange werden neben Aufgaben, Kontakten und Fristen auch alle im Kanzleikalender erfassten Termine geräteunabhängig synchronisiert. So haben Sie stets Zugriff auf Ihre Termine und können diese auch von unterwegs einsehen und bearbeiten – ob nun von Ihrem Laptop, Ihrem Smartphone oder Ihrem Tablet-PC. Durch viele weitere eigenständige Programme und modulare Erweiterungen bieten die Softwareprodukte der Rummel AG auch für alle anderen Anforderungen des Kanzleialltags effiziente Lösungen:

-  **WinMACS**, die Software für die Kanzleiorganisation für Anwälte und Notare,
-  **WM Doku**, das Dokumenten-Management-System für Kanzleien,
-  **WM Voice**, das Digitale Diktiersystem,
-  **WM Web**, die Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.,  
Exchange
-  **RAG Sync**, Synchronisationsdienst für Termine, Aufgaben, Kontakte und Fristen

... und vieles mehr

Zeitgemäßes Arbeiten mit integrierten Gesamtlösungen  
für Ihre Kanzlei aus einer Hand – Softwareprodukte der Rummel AG.

Für eine unverbindliche Beratung  
rufen Sie uns unter 09123/1830-0  
an. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

